

Gemeinde Eisingen

Stand: August 2021

Bewertungsrichtlinie

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Die 3-Komponenten-Rechnung	5
2 Rechtsgrundlagen	7
3 Richtlinien und Festlegungen	9
3.1 Bilanzierungsrichtlinie	9
3.2 Festlegungen durch den Gemeinderat.....	10
3.3 Abschreibungen, Verzinsung, bezuschusste Vermögensgegenstände	11
3.3.1 Abschreibungen	11
3.3.2 Verzinsung	12
3.3.3 Bezuschusste Vermögensgegenstände/Sonderposten	12
4 Bewertungsrichtlinien	13
4.1 Grundsätze	13
4.1.1 Aktivierungsgrundsatz	13
4.1.2. Passivierungsgrundsatz	13
4.1.3 Saldierungsverbot	14
4.1.4 Grundsatz der Einzelbewertung	14
4.1.5 Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung	14
4.2 Vereinfachungsregeln	14
4.2.1 Wertgrenze, § 38 Abs. 4 GemHVO	14
4.2.2 Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO	15
4.2.3 Spezialregelung für Vermögensgegenstände im Anlagenachweis/Vermögensrechnung, § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO.....	15
4.2.4 Bewegliche/Immaterielle Vermögensgegenstände, älter als 6 Jahre, § 62 Abs. 1 Sz 4 GemHVO.....	16
4.2.5 Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK, § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO.....	16
4.2.6 Ermittlung fiktiver Zeitpunkte der AHK, § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO	17
4.2.7 Erfahrungswerte zum 01.01.1974, § 62 Abs. 3 GemHVO.....	17
4.2.8 Verwendung örtlicher Durchschnittswerte, § 62 Abs. 4 GemHVO	18
4.2.9 Ansatz von abbeschriebenen Vermögensgegenständen	18
4.2.10 Sonderposten, § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO.....	19

5 Bewertung der Vermögensgegenstände	20
5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	20
5.2 Sachvermögen	20
5.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	20
5.2.2 Bewertung von Gebäuden.....	24
5.2.3 Außenanlagen.....	33
5.2.4 Infrastrukturvermögen	33
5.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Baudenkmäler	39
5.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	39
5.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	40
5.2.9 Vorräte	41
5.3 Finanzvermögen.....	42
5.3.1 Anteile an Verbundenen Unternehmen.....	42
5.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	42
5.3.4 Ausleihungen	43
5.3.5 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen.....	44
5.3.5 Wertberichtigung	44
5.3.7 Liquide Mittel	46
5.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	47
5.5 Rückstellungen	48
5.5 Verbindlichkeiten	49
5.6 Passive Rechnungsabgrenzung	50
5.7 Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen	51
6 Bewertungslexikon/Abkürzungsverzeichnis.....	52
Anlagenverzeichnis:.....	57
Anlage 1 - Sonderinventurrichtlinie Infrastruktur.....	58
Anlage 2 – Bodenrichtwerte	73
Anlage 3 – Inventurrichtlinie	76
Anlage 4 – Baukostenindex.....	90

1 Die 3-Komponenten-Rechnung

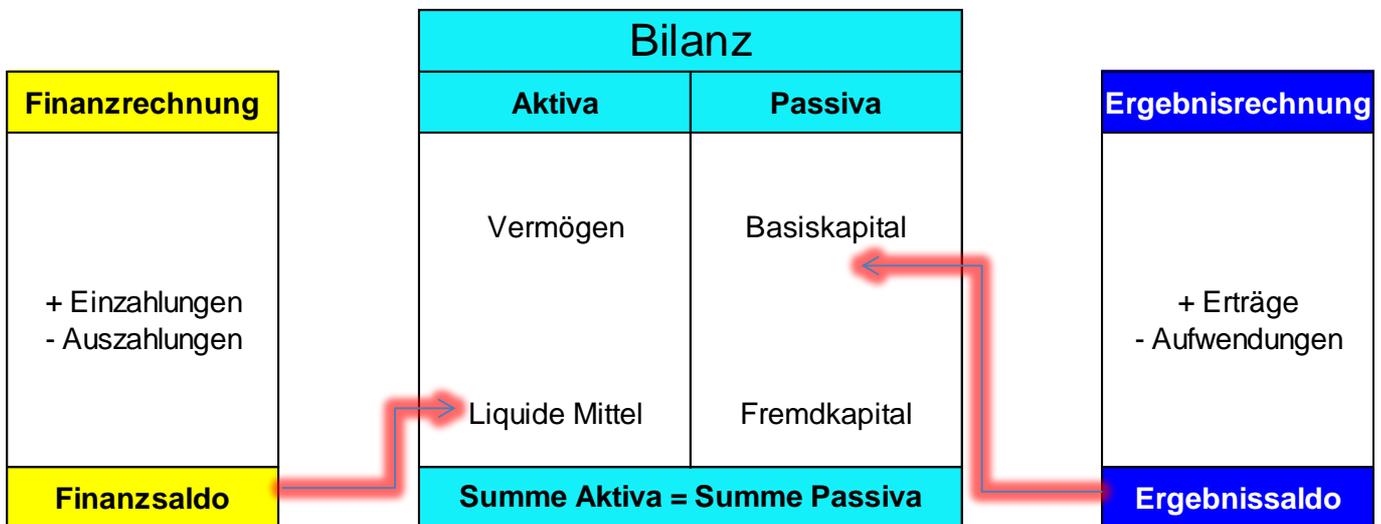
Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (**Drei-Komponenten-Rechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Bilanz erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die folgende Abbildung verdeutlicht nochmals das Zusammenspiel der drei vorab näher bezeichneten Komponenten:



Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

2 Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Kommunen spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Kommunen, die bereits vor dem Haushaltsjahr 2020 auf die Kommunale Doppik umstellen, müssen die Bestimmungen des NKHR ab dem Haushaltsjahr der Umstellung anwenden. Bis zur Umstellung auf das NKHR sind die bisherigen kameralen Regelungen anzuwenden.

Insbesondere § 62 GemHVO ist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wichtig:

§ 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

- (1) In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1973 (GBI. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31.10.2001 (GABI. S.1108) nachgewiesen sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO) ist hierbei zu beachten. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- (3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
- (4) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen,

vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden. Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden. Bei Waldflächen können

1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und
2. für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar

angesetzt werden.

- (5) Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- (6) Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

3 Richtlinien und Festlegungen

3.1 Bilanzierungsrichtlinie

Diese Bewertungsrichtlinie wurde zu großen Teilen dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung Juni 2017, entnommen.

Grundsätzlich wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg verwiesen, der insgesamt für die Erstellung der Bilanz verwendet wurde. In der vorliegenden Bewertungsrichtlinie für Eisingen wird nur auf die wesentlichsten Punkte eingegangen. Zudem werden die Anpassungen und Besonderheiten für die Gemeinde Eisingen hervorgehoben und dokumentiert.

Die umfangreichen Berechnungsunterlagen sind nicht Bestandteil dieser Bewertungsrichtlinie. Bei Bedarf können diese eingesehen werden.

3.2 Festlegungen durch den Gemeinderat

Am 21.05.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen beschlossen zum 01.01.2017 auf das NKHR umzusteigen.

In der Sitzung vom 18.11.2015 wurden folgende Richtlinien für das NKHR beschlossen:

1. Der künftige Haushaltsplan ist in drei Teilhaushalte gegliedert.
2. Von der Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 1.000 EUR netto wird abgesehen (Ausnahme: BgA gemäß § 6 Abs. 2 EStG)
3. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird grundsätzlich von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.
4. Bei der Bewertung von geringwertigen Grundstücken wie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken werden örtliche Durchschnittswerte verwendet. Bei Waldflächen finden die gesetzlich vorgegebenen Pauschalsätze Anwendung.
5. Bei der Bewertung von gemeindlichen Gebäuden wird grundsätzlich die Gebäudeversicherungswert-Methode mit Indizierung angewendet.
6. Auf den Ansatz von bereits geleisteten Investitionszuschüssen wird grundsätzlich verzichtet.

3.3 Abschreibungen, Verzinsung, bezuschusste Vermögensgegenstände

3.3.1 Abschreibungen

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst.

Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind.

Festlegung für Eisingen:

Grundsätzlich wird für die Berechnung der Abschreibungen die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt monatsgenau. Das bedeutet, dass der Abschreibungsbeginn grundsätzlich der 1. des Monats ist, in dem der Vermögensgegenstand „betriebsbereit“ ist.

Es wird die Abschreibungstabelle für BW des 3. Bilanzierungsleitfadens angewendet. Bei den Betrieben gewerblicher Art (Bergäckerhalle) gelten nur in der Steuerbilanz die Regelungen des Steuerrechts.

3.3.2 Verzinsung

§ 4 Abs. 3 GemHVO lässt in den Ergebnishaushalten auch die Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten zu. Hierbei ist insbesondere an kalkulatorische Zinsen zu denken.

Festlegung für Eisingen:

Es wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,00 % festgelegt.

3.3.3 Bezuschusste Vermögensgegenstände/Sonderposten

Bezuschusste Vermögensgegenstände (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden...) können grundsätzlich brutto oder netto bilanziert werden.

Bruttomethode

Der Vermögensgegenstand wird in Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst. Die durch die Auflösung des Sonderpostens entstehenden Erträge werden in der Ergebnisrechnung aufgeführt, sie stehen den Aufwendungen aus Abschreibungen gegenüber.

Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt bei Betriebsbereitschaft. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Auflösung z.B. des Investitionszuschusses, unabhängig vom Zahlungseingang.

Nettomethode

Die Nettomethode sieht vor, den Zuschuss vom Anschaffungswert abzuziehen und die Abschreibungen des Vermögensgegenstands vom reduzierten Wert zu ermitteln und darzustellen. Diese Alternative ist nach § 40 Abs. 4 GemHVO ebenfalls zulässig ("Kann"-Regelung).

Festlegung für Eisingen:

Die Darstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgt ausschließlich nach der Bruttomethode. Zu jedem bezuschussten Vermögensgegenstand wird ein Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung angelegt.

4 Bewertungsrichtlinien

4.1 Grundsätze

4.1.1 Aktivierungsgrundsatz

In der Vermögensrechnung (jetzt Bilanz) sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter (Vermögensgegenstände), die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz).

4.1.2 Passivierungsgrundsatz

In der Bilanz sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz). Dieser Grundsatz verlangt nicht nur den Ansatz von sicheren Schulden (Verbindlichkeiten), sondern auch den Ansatz der nur mit einer gewissen Unsicherheitsmarge abschätzbaren (wahrscheinlichen) Rückstellungen (siehe hierzu auch § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO).

4.1.3 Saldierungsverbot

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

4.1.4 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände **einzel**n zu bewerten und in das Anlagenbuch der Gemeinde zu überführen. Der Grundsatz der Einzelbewertung verbietet demzufolge die Bildung von Sammelposten (z.B. „Straßenbau 1983“). Im Gegenzug berechtigt der Grundsatz aber auch nicht, Vermögensgegenstände in ihre einzelnen Komponenten zu zerlegen, um beispielsweise unterschiedliche Nutzungsdauern anzuwenden.

4.1.5 Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss desjenigen Rechnungsjahrs zu berücksichtigen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung ist unerheblich.

Insbesondere wird hier auf die periodengerechte Abgrenzung der Friedhofsgebühren verwiesen.

4.2 Vereinfachungsregeln

4.2.1 Wertgrenze, § 38 Abs. 4 GemHVO

Festlegung für Eisingen:

Von der Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 1.000 EUR netto wird abgesehen. Bei Betrieben gewerblicher Art liegt die Wertgrenze entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG bis zum 31.12.2017 bei 410 EUR netto und ab dem 01.01.2018 bei 800 EUR netto.

4.2.2 Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz, § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO

Für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz gilt der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände. Für diesen Zeitraum können grundsätzlich keine Erfahrungswerte angesetzt werden (jeweils vermindert um Abschreibungen).

Festlegung für Eisingen:

In die neue Anlagenbuchhaltung werden bewegliche Vermögensgegenstände nur aufgenommen, wenn deren Wert über 1.000 EUR netto (Ausnahme: BgA gemäß § 6 Abs. 2 EStG) liegt und diese im Zeitraum 01.01.2011 und 31.12.2016 beschafft wurden.

Aus diesem Grund wurden die Rechnungen des Zeitraums 2011 – 2016 sowie die alte Anlagenbuchhaltung hinsichtlich der beweglichen Vermögensgegenstände ausgewertet und entsprechend bewertet. Die Werte wurden entsprechend (vermindert um Abschreibungen) in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Jeder so bewertete Vermögensgegenstand hat bei der Inventarisierung einen entsprechenden Aufkleber mit der jeweiligen Inventar-Nummer erhalten.

4.2.3 Spezialregelung für Vermögensgegenstände im Anlagenachweis/Vermögensrechnung, § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO

Vermögensgegenstände, deren Wert bereits in den Anlagenachweisen oder einer Vermögensrechnung enthalten waren, dürfen mit diesen Werten übernommen werden.

Festlegung für Eisingen:

Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur und bewegliches Vermögen wurde einzeln neu bewertet. Insbesondere die Werte für die Kanäle im Abwasserbereich wurden mit den Werten aus den bestehenden Anlagenachweisen übernommen.

4.2.4 Bewegliche/Immaterielle Vermögensgegenstände, älter als 6 Jahre, § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

Festlegung für Eisingen:

Von dieser Vereinfachungsregel wurde konsequent Gebrauch gemacht. Es wurden keine beweglichen/immateriellen Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen, die vor dem 01.01.2011 beschafft wurden.

4.2.5 Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK, § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungswerte (vermindert um Abschreibungen) angesetzt werden.

Festlegung für Eisingen:

Von dieser Regel wurde zum Beispiel im Bereich der Abwasserkanäle Gebrauch gemacht. Hier waren (in vier Fällen) nur die AHK des gesamten Kanals aufgeführt. Es war jedoch eine Aufteilung in Regenwasser- und in Schmutzwasserkanal erforderlich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Kosten im Verhältnis 2/3 Schmutzwasserkanal und 1/3 Regenwasserkanal aufteilen. Entsprechend wurden diese Werte in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

4.2.6 Ermittlung fiktiver Zeitpunkte der AHK, § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

Die Vollständigkeit der Datengrundlage aus früheren Jahren kann nicht immer gewährleistet werden. Daneben sind historische Herstellungszeitpunkte aufgrund nachträglicher, oft umfangreicher Erhaltungs-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht immer aussagekräftig für die Restnutzungsdauer. Die Ermittlung eines fiktiven Herstellungszeitpunktes auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer zugelassen. Der Zeitpunkt ist insbesondere wichtig für den Beginn der Abschreibungen auf den jeweiligen Vermögensgegenstand.

Festlegung für Eisingen:

Wenn genaue Zeitpunkte der AHK nicht bekannt sind, wird der 01.01. des betreffenden Jahres festgesetzt. Soweit möglich wurden betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern aus den AfA-Tabellen entnommen.

4.2.7 Erfahrungswerte zum 01.01.1974, § 62 Abs. 3 GemHVO

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 62 Abs. 1 und 2 GemHVO Erfahrungswerte (vermindert um Abschreibungen) angesetzt werden.

4.2.8 Verwendung örtlicher Durchschnittswerte, § 62 Abs. 4 GemHVO

Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden. Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden. Bei Waldflächen können

1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und
2. für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar

angesetzt werden.

Festlegung für Eisingen:

Bei den unbebauten Grundstücken, den Straßen und den Waldgrundstücken sowie beim Waldaufwuchs wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

4.2.9 Ansatz von abgeschriebenem Vermögensgegenständen

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Das bedeutet, dass diese Vermögensgegenstände gegebenenfalls mit einem Erinnerungswert – soweit sie voll abgeschrieben sind – anzusetzen waren.

Festlegung für Eisingen:

Von dieser Regel wurde konsequent Gebrauch gemacht. Als Erinnerungswert wurde jeweils 0 EUR angesetzt. Insbesondere im Bereich der Infrastruktur ist dies in der Eröffnungsbilanz zu beobachten.

4.2.10 Sonderposten, § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO

Zu den Sonderposten gehören Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden und ähnliches.

Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass bei Vermögensgegenständen, die mit AHK angesetzt wurden, auch die zugehörigen Sonderposten mit AHK angesetzt werden müssen.

Festlegung für Eisingen:

Die bekannten Sonderposten wurden konsequent aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen und mit diesen Werten (vermindert um Auflösungen) in die neue Anlagenbuchhaltung übernommen.

5 Bewertung der Vermögensgegenstände

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Es handelt sich hierbei um Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente, sonstige Nutzungsrechte und ähnliches.

Festlegung für Eisingen:

Es wurden die immateriellen Vermögensgegenstände, die im 6-Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz erworben wurden, bewertet zu AHK in die Anlagenbuchhaltung (vermindert um Abschreibungen) übernommen.

5.2 Sachvermögen

5.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und

dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Grundsätzlich muss jedes Grundstück einzeln bewertet werden. Hierzu gehören auch die Straßen-Grundstücke, die Wege, Feldwege, Wiesen, Spielplätze, Grundstücke mit Bebauungen...

Bei Grundstücken gibt es grundsätzlich keine Abschreibungen.

Für die Ermittlung der Basisdaten der einzelnen Grundstücke der Gemeinde wurden Grundbücher und Geoinformationssysteme ausgewertet.

Hieraus wurden folgende Basisdaten entnommen:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße in m²
- Nutzungsart
- Lage/Bezeichnung des Flurstücks

Festlegung für Eisingen:

Grundstücke werden nach tatsächlicher Nutzung bewertet.

Erworbene Grundstücke im 6-Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz wurden mit AHK bewertet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

5.2.1.1 unbebaute Grundstücke

Bei den unbebauten Grundstücken kann auf eine Vereinfachungsregel zurückgegriffen werden (siehe 4.2.8). Es können örtliche Durchschnittswerte (Bodenrichtwert) angesetzt werden.

a) Ackerland und sonstige unbebaute Grundstücke

Festlegung für Eisingen:

Für die unbebauten Grundstücke wurden die Bodenrichtwerte von 2014 (Siehe Anlage 2) zur Bewertung herangezogen:

• Ackerland	2,00 EUR/m ²
• Krautgärten	15,00 EUR/m ²
• Gartenhausgebiet	20,00 EUR/m ²
• Rebflächen	2,50 EUR/m ²
• Straßen, Wege, Plätze	2,00 EUR/m ²
• Treppen	2,00 EUR/m ²
• Spielplatz	2,00 EUR/m ²
• Parkplatz	2,00 EUR/m ²
• Regenrückhaltebecken	2,00 EUR/m ²
• Pumphäuschen	2,00 EUR/m ²
• Umspann-/Trafostation	2,00 EUR/m ²
• Bushaltestelle	2,00 EUR/m ²
• Sendemasten	2,00 EUR/m ²
• Salz-Silos	2,00 EUR/m ²
• Wiesen	1,00 EUR/m ²
• Grünanlage	2,00 EUR/m ²
• Gewässer	1,00 EUR/m ²
• Bauerwartungsland	45,00 EUR/m ²
• Gewerbegebiet Mulde	121,89 EUR/m ²
• Bauplätze	110,00 EUR/m ²

Bei unterschiedlicher Nutzung des Grundstücks wird die überwiegende Nutzung angesetzt. Ebenso wird im Zweifel die tatsächliche Nutzung des Grundstücks für die Bewertung herangezogen.

Für diese Grundstücke findet keine Bewertung des Aufwuchses statt.

b) Waldgrundstücke

Bei Waldgrundstücken kann entsprechend der Vereinfachungsregeln, siehe 4.2.8, ein Wert von 2.600 EUR/ha angesetzt werden.

Festlegung für Eisingen:

Für Waldgrundstücke wird ein Betrag von 0,26 EUR/m² entsprechend der Vereinfachungsregeln verwendet.

c) Waldaufwuchs

Neben dem Grundstück des Waldes ist auch der Aufwuchs zu bewerten. Hierfür kann entsprechend der Vereinfachungsregeln, siehe 4.2.8 ein Wert zwischen 7.200 und 8.200 EUR/ha festgelegt werden.

Festlegung für Eisingen:

In Absprache mit dem Förster wurde der Wald in drei Kategorien eingeteilt und entsprechend bewertet:

- guter Bestand 0,82 EUR/m²
- mittlerer Bestand 0,77 EUR/m²
- eher schlechterer Bestand 0,72 EUR/m²

5.2.1.2 bebaute Grundstücke

Bei bebauten Grundstücken ist das Grundstück einzeln zu bewerten. Das Gebäude oder der Straßenaufbau auf dem Grundstück ist gesondert zu bewerten bzw. auszuweisen. Das liegt daran, dass das Grundstück grundsätzlich nicht abgeschrieben wird. Das Gebäude oder der Straßenaufbau auf dem Grundstück unterliegt jedoch einem Werteverzehr.

a) Grundstücke mit Gebäuden

Wenn die AHK des Grundstücks nicht bekannt sind, können Erfahrungswerte (Bodenrichtwerte) zur Bewertung herangezogen werden. Diese können der Anlage 2 entnommen werden.

Festlegung für Eisingen:

Erworbene Grundstücke im 6-Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz wurden mit AHK bewertet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Grundstücke, die vor dem 6-Jahreszeitraum erworben wurden, werden mit dem Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt bewertet.

Ist der Zeitpunkt des Erwerbs nicht bekannt, wird der Bodenrichtwert von 1974 angesetzt. Da dieser für Eisingen nicht bekannt ist, wird der Wert von 1973 verwendet.

5.2.2 Bewertung von Gebäuden

Bei der Bewertung der Gebäude wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Hauptgebäuden mit 50 Jahren und von Nebengebäuden (Garagen, Schuppen, ...) mit 25 Jahren angesetzt. Dies bezieht sich auf Neubauten.

5.2.2.1 Bewertung zu Eckkosten

Bei im 6-Jahreszeitraum vor Eröffnungsbilanzstichtag neu errichteten Gebäuden hat die Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungs- und oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zu erfolgen. Hier greifen keine Vereinfachungsregeln.

Festlegung für Eisingen:

Mit Echkosten im 6-Jahreszeitraum bewertet wurden folgende Gebäude:

- Brunnenstr. 4, drei Wohncontainer
- Bergäckerhalle
- Anbau Waldpark-KiTa
- Feuerwehrhaus

Gebäude, die im 6-Jahreszeitraum erworben wurden, werden ebenfalls mit den AHK angesetzt. Hier wird der Kaufpreis (inkl. Notar und Grunderwerbsteuer) um den Wert des Grundstücks (Bodenrichtwert) reduziert.

Festlegung für Eisingen:

Im 6-Jahreszeitraum wurden folgende Gebäude erworben und mit dem anteiligen Kaufpreis in die Bilanz aufgenommen:

- Alte Steiner Str. 16
- Steiner Str. 6 (inkl. Nebengebäude)

5.2.2.2 Bewertung mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten

Lt. Beschluss des Gemeinderats findet grundsätzlich die Gebäude-Versicherungswertmethode mit Indizierung Anwendung.

Gebäudeversicherungswerte können aus aktuellen Gebäudeversicherungsbescheiden übernommen werden. Hierbei wird auch geprüft, ob sie die Werte in den letzten Jahren verändert haben, um etwaige Verbesserungen des Gebäudes zu berücksichtigen.

a) Nebengebäude

Zunächst sind die AHK des Gebäudes zu ermitteln. Der für das Gebäude maßgebliche Gebäudeversicherungswert wird mit Hilfe des Baupreisindex (siehe Anlage 4) auf das Jahr 1974 bzw. ein nachfolgendes Erwerbsjahr in DM und anschließend in EUR umgerechnet (rückindiziert). In einem weiteren Schritt werden die errechneten AHK um Abschreibungen (linear) bis zum Bilanzstichtag zu reduzieren. Dies ergibt den Restbuchwert. Diese Abschreibungen müssen ebenfalls errechnet werden.

Festlegung für Eisingen:

In diese Kategorie fallen folgende Nebengebäude:

- Alte Steiner Str. 29/1, Geräteraum
- Brunnenstr. 4, Schuppen
- Brunnenstr. 4, zwei Garagen
- Talstr. 2b, Garage
- Kirchsteige 5/1, Schuppen
- Weberstr. 13, Lager Bauhof

Beispiel für die Berechnung des rückindizierten Gebäudeversicherungswerts (Alte Steiner Str. 29/1, Geräteraum)

Gebäudedaten: Baujahr 1991, Abschreibung 25 Jahre, Gebäudeversicherungswert 600 M, Baupreisindex 1991 1.746,9

Berechnung:

Gebäudeversicherungswert x Index/100	600 M x 1.746,9/100=10.481,4 M
Umrechnung in EUR	10.481,4 M/1,95583=5.359,05 EUR
fiktive Herstellungskosten	5.359,05 EUR

Abschreibungen:

bisherige Nutzungsdauer 01.01.1991 – 31.12.2016	26 Jahre
---	----------

fiktive Herstellungskosten x bisherige ND/ND	5.359,05 EUR x 26 Jahre/25 Jahre
kumulierte Abschreibungen	5.573,41 EUR

Restbuchwert:

fiktive Herstellungskosten – kum. Abschreibungen	5.359,05 EUR – 5.573,41 EUR
	<u>-214,36 EUR</u>

Normalerweise wäre dies der Wert, der in der Anlagenbuchhaltung angesetzt wird. In diesem Beispiel ist jedoch die Nutzungsdauer überschritten und der ermittelte Restbuchwert negativ. Es wird somit für das Gebäude der Erinnerungswert von 0 EUR angesetzt.

b) Wohn- und Betriebsgebäude

Bei den Wohn- und Betriebsgebäuden wird ebenfalls die Gebäudeversicherungswertmethode mit Rückindizierung angewandt. Hier wird jedoch unterschieden in

- keine Erweiterungs-, An- oder Umbauten im 6-Jahreszeitraum
- Erweiterungs-, An- oder Umbauten im 6-Jahreszeitraum

Keine Erweiterungs-, An- oder Umbauten im 6-Jahreszeitraum

Die Vollständigkeit der Datengrundlage aus früheren Jahren kann nicht immer gewährleistet werden. Daneben sind historische Herstellungszeitpunkte aufgrund nachträglicher, oft umfangreicher Erhaltungs-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht immer aussagekräftig für die Restnutzungsdauer. Deshalb ist auch nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO – insbesondere bei der Bewertung von Wohn- und Betriebsgebäuden – die Ermittlung eines fiktiven Herstellungszeitpunktes auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer zugelassen.

Zum Eröffnungsbilanzierungsstichpunkt ist eine Bewertung des Zustands des Gebäudes durch ein technisches Fachamt (i.d.R. Bauamt) oder ein Ingenieurbüro vorzunehmen. Hierbei bietet sich eine sachgerechte Einschätzung der jeweiligen Modernisierungsgrade der sieben verschiedenen Hauptgewerke (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, zentrale Belüftung/Klimatisierung) an. Für die Gesamtbeurteilung empfiehlt sich die Verwendung folgender Bewertungsmatrix, die nach einer systematischen Begehung des Gebäudes auszufüllen ist:

Bewertungsmatrix

Gewerk / Punkte	1	2	3	4	5	6	7
Heizung							
Sanitär							
Elektroinst.							
Fenster							
Dach							
Fassade							
Belü. + Klima.							
<i>gesamt</i>							

Je nach Zustand des Gewerks wird eine Punktzahl hierfür vergeben, wobei gilt, je besser der Zustand, desto höher die zu vergebende Punktzahl. Ist ein Gewerk nicht vorhanden (z.B. zentrale Belüftung / Klimatisierung) werden 0 Punkte hierfür vergeben.

Das Spektrum reicht von 1 Punkt (= sehr schlechter Zustand, dringender Sanierungsbedarf) bis hin zu 7 Punkten (= sehr guter Zustand, Neubaustandard). Die Gesamtzahl der erreichten Punkte über die sieben Gewerke hinweg entspricht der Restnutzungsdauer in Jahren.

Zur Ermittlung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkts wird von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Jahren die ermittelte Restnutzungsdauer in Jahren subtrahiert; man erhält somit die fiktive bisherige Nutzungsdauer in Jahren. Vom Bewertungszeitpunkt wird diese fiktive bisherige Nutzungsdauer subtrahiert, um das abgelaufene Jahr des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkts zu errechnen; das ermittelte Jahr selbst wird nicht berücksichtigt (zur Anpassung an die maximal möglichen 49 Jahre aus der Matrix; die normal gewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre).

Die ermittelten Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. ein nachfolgendes fiktives Erwerbsjahr in DM und anschließend in EUR umgerechnet (rückindiziert).

Festlegung für Eisingen:

Die Bewertung des Zustands der Gebäude wurde durch das Bauamt der Gemeinde Eisingen durchgeführt.

In die Kategorie keine Erweiterungs-, An- oder Umbauten im 6-Jahreszeitraum fallen folgende Gebäude:

- Alte Steiner Str. 29
- Alte Steiner Str. 29/1
- Kelterstr. 3, Altenwohnanlage
- Kelterstr. 5, Altenwohnanlage
- Brunnenstr. 4
- Kelterstr. 13, Alte Kelter
- Kirchsteige 5
- Kirchsteige 5/1
- Pforzheimer Str. 4, Lindenhof
- Waldstr. 2/1, Neue Kelter/Bauhof
- Kirchsteige 8/1, Leichenhalle
- Bergäcker 1, Alte Sporthalle
- Weberstr. 11
- Bohrrainstr. 4, Bohrrainhalle
- Neilinger Steig 47, zwei Maschinenhallen
- Sportzentrum 100, Sportkabine

Beispiel für die Berechnung des rückindizierten Gebäudeversicherungswerts bei Wohn-/Betriebsgebäuden (Alte Steiner Str. 29, Wohngebäude)

Gebäudedaten: Baujahr unbekannt, Abschreibung 50 Jahre, Gebäudeversicherungswert 10.100 M, Baupreisindex 1976 915,0

Bewertungsmatrix

Gewerk / Punkte	1	2	3	4	5	6	7	
Heizung	1							
Sanitär	1							
Elektroinst.	1							
Fenster		2						
Dach		2						
Fassade			3					
Belü. + Klima.								
gesamt	3	4	3	0	0	0	0	10

Berechnung:

fiktives Herstellungsjahr

Nutzungsdauer 50 Jahre-Restnutzungsdauer nach Matrix 10 Jahre = 40 Jahre

Bewertungsstichtag – 40 Jahre = **1976**

Gebäudeversicherungswert x Index/100 10.100 M x 915,0/100=92.415 M

Umrechnung in EUR 92.415 M/1,95583=47.251,04 EUR

fiktive Herstellungskosten 47.251,04 EUR

Abschreibungen:

bisherige Nutzungsdauer 31.12.1976 – 31.12.2016 40 Jahre

fiktive Herstellungskosten x bisherige ND/ND 47.251,04 EUR x 40 Jahre/50 Jahre

kumulierte Abschreibungen 37.800,83 EUR

Restbuchwert

fiktive Herstellungskosten – kum. Abschreibungen 47.251,04 EUR – 37.800,83 EUR

9.450,21 EUR

Erweiterungs-, An- oder Umbauten im 6-Jahreszeitraum

In diesem Fall besteht die Problematik, dass der aktuelle Gebäudeversicherungswert sowohl die ursprünglichen Herstellungskosten als auch nachträgliche Erweiterungen und Umbauten im Sechsjahreszeitraum enthält. Eine Rückindizierung des gesamten Gebäudeversicherungswerts würde somit die Eröffnungsbilanz verfälschen, die tatsächlichen Investitionskosten (im Sinne des Leitfadens zur Bilanzierung in der aktuellen Fassung) innerhalb des Sechsjahreszeitraums würden nicht entsprechend gewürdigt.

Festlegung für Eisingen:

Die Bewertung des Zustands der Gebäude wurde durch das Bauamt der Gemeinde Eisingen durchgeführt.

In die Kategorie Erweiterungs-, An- oder Umbauten im 6-Jahreszeitraum fallen folgende Gebäude:

- Steiner Str. 2, Vereinshaus
- Talstr. 1, Rathaus
- Bergäcker 4, Hauptgebäude Grundschule
- Obere Waldparkstr., Waldpark-Kita Hort

Am Beispiel des Vereinshauses wird das Vorgehen bei Erweiterungs- An – oder Umbauten erläutert:

Bau / Erwerb eines Gebäudes im Jahr 1974 (fiktiv errechnet) und Anbau bzw. Erweiterung im Jahr 2016

Vorgehensweise:

ba) Rückindizierung des Gebäudeversicherungswerts auf das Jahr **vor** dem Um-, An- oder Erweiterungsbau anhand der Beitragsrechnung dieses Jahres

ursprüngliches Gebäude von 1974:

Gebäudeversicherungswert 1914 lt. Beitragsrechnung 2016	80.200 M
Index 2015	2.606,0

Berechnung der Herstellungskosten zum Jahr 2015:

Gebäudeversicherungswert 1914 x Indexwert/100/1,95583	$80.200 \text{ M} \times 2.606/100 = 2.090.012 \text{ M}$
Umrechnung in EUR	$2.090.012 \text{ M} / 1,95583 =$
fiktive Herstellungskosten	1.068.606,17 EUR

bb) Ermittlung der Kosten der Baumaßnahme im Sechsjahreszeitraum, wobei es sich um tatsächliche Investitionskosten im Sinne des Leitfadens zur Bilanzierung in der aktuellen Fassung handeln muss, anhand z.B. der sich aus den Jahresrechnungen oder Anlagennachweisen ergebenden Kosten

tatsächliche Investitionskosten im Jahr 2016	11.811,56 EUR
---	----------------------

bc) Ermittlung der Herstellungskosten zum Jahresende nach dem Um-, An- oder Erweiterungsbau

aus ba)	fiktive Herstellungskosten	1.068.606,17 EUR
aus bb)	zzgl. tatsächliche Investitionskosten	<u>+ 11.811,56 EUR</u>
	Gesamtherstellungskosten	1.080.417,73 EUR

Ermittlung kumulierter Abschreibungen

bd) Analog zu oben müssen die kumulierten Abschreibungen bis zum Jahr vor dem Um-, An- oder Erweiterungsbau errechnet werden.

Berechnungsbeispiel ursprüngliches Gebäude:

bisherige Nutzungsdauer 01.01.1974 – 31.12.2014

fiktive Herstellungskosten x bisherige ND / ND

Abschreibungen bis Umbau

$$\begin{array}{r}
 41 \text{ Jahre} \\
 1.068.606,17 \text{ EUR} \times 41 / 50 = \\
 \mathbf{876.257,06 \text{ EUR}}
 \end{array}$$

Somit ergibt sich zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Um-, An- oder Erweiterungsbaus ein Restbuchwert von

aus bc)	Gesamtherstellungskosten	1.080.417,73 EUR
aus bd)	abzgl. Abschreibungen bis Umbau	<u>- 876.257,06 EUR</u>

Restbuchwert nach Baumaßnahme 204.160,67 EUR

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Um-, An- oder Erweiterungsbaus ist eine Bewertung des Zustands des Gesamtgebäudes i.S.v. § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch ein technisches Fachamt (i.d.R. Bauamt) oder ein Ingenieurbüro vorzunehmen. Hierbei bietet sich eine sachgerechte Einschätzung der jeweiligen Modernisierungsgrade der sieben verschiedenen Hauptgewerke (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, zentrale Belüftung/Klimatisierung) an. Für die Gesamtbeurteilung empfiehlt sich die Verwendung folgender Bewertungsmatrix:

Bewertungsmatrix

Gewerk / Punkte	1	2	3	4	5	6	7	
Heizung		2						
Sanitär			3					
Elektroinst.			3					
Fenster					5			
Dach							7	
Fassade							7	
Belü. + Klima.								
gesamt	0	2	6	0	5		14	27

Die Zahl der erreichten Punktezahl entspricht der Restnutzungsdauer in Jahren, hier also 27 Jahre.

bisherige Nutzungsdauer 01.01.2015 – 31.12.2016
Restbuchwert nach Baumaßnahme
Abschreibungen nach Umbau

2 Jahre
204.160,67 EUR x 2 / 27 =
15.123,01 EUR

Die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag angefallenen Abschreibungen nach Umbau sind den zuvor ermittelten kumulierten Abschreibungen bis Umbau hinzu zu addieren.

aus a) Abschreibungen bis Umbau	876.257,06 EUR
aus b) Abschreibungen nach Umbau	<u>+ 15.123,01 EUR</u>
kumulierte Abschreibungen	891.380,07 EUR

Somit ergibt sich zum Eröffnungsbilanzstichtag ein Restbuchwert des Vereinshauses von **189.037,66 EUR** bei einer Restnutzungsdauer von 25 Jahren. Es ist mit einer jährlichen Abschreibung in Höhe von **7.561,51 EUR** zu rechnen.

5.2.3 Außenanlagen

Die Außenanlage von Gebäuden stellt einen eigenen Vermögensgegenstand dar. Auch hier müssen im 6-Jahreszeitraum AHK angesetzt werden. Werte außerhalb des 6-Jahreszeitraums können nach Erfahrungswerten oder aus der Anlagenbuchhaltung übernommen werden.

Festlegung für Eisingen:

In Eisingen lagen für Außenanlagen beide Varianten vor. Es gab neu errichtete Außenanlagen (z.B. Feuerwehrhaus, Waldpark-KiTa) als auch Außenanlagen vor dem 6-Jahreszeitraum. Der Wert für diese Außenanlagen wurde aus der alten Anlagenbuchhaltung übernommen.

5.2.4 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden unter den Straßen, Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen, Anlagen zur Abwasserableitung, Straßen, Wege, Plätze, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde die Firma Rödel & Partner beauftragt. Hierzu wird auf die Sonderinventurrichtlinie der Firma Rödel & Partner verwiesen (Anlage 1). Auf die einzelnen Positionen wird hier im Allgemeinen eingegangen.

Festlegung für Eisingen:

Hinsichtlich der Sonderinventurrichtlinie Infrastrukturvermögen wurden Änderungen vorgenommen. So waren z.B. die Abschreibungen zum 31.12.2015 berechnet und nicht, wie erforderlich, zum 31.12.2016. Dies wurde entsprechend angepasst.

Weiterhin wurde als Erinnerungswert bei abgeschriebenen Vermögensgegenständen der Wert 1 EUR angesetzt. Dieser Wert wurde auf 0 EUR abgeändert.

Weiterhin wurden die Cent-Beträge der Abschreibungen angepasst. Im ersten Jahr der Abschreibung werden zusätzlich die kompletten Cent-Beträge abgeschrieben, damit in den Folgejahren glatte Abschreibungsbeträge vorliegen (kaufmännisch Rundung).

5.2.4.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (siehe auch 5.2.1.1) wurde mit einem Durchschnittswert von 2 EUR/m² bewertet. Neben dem Grund und Boden ist jedoch auch der Straßenkörper, das Straßenzubehör und ingenieurtechnische Bauwerke zu bewerten. Die Bewertung des Grund und Bodens im Bereich Infrastruktur erfolgte nicht durch die Firma Rödel & Partner.

5.2.4.2 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Hierunter fallen auch Treppenanlagen und Stützmauern. Eine Bewertung fand durch die Firma Rödel & Partner statt.

5.2.4.3 Anlagen zur Abwasserableitung

Hierunter fallen z.B. Hausanschlüsse, Kanäle und Hochwasserrückhaltebecken und Ähnliches.

Festlegung für Eisingen:

Die Firma Rödel & Partner führte hierzu folgendes aus:

Das Abwasservermögen ist bereits in separaten Anlagenachweisen erfasst. Daher wurden innerhalb der Bewertung des Infrastrukturvermögens zu Eckkosten entsprechende Kosten für Kanalisationsarbeiten, sofern in den bewertungsrelevanten Unterlagen identifiziert, samt Sonderpostenanteil separiert und der Position „Kostenanteile Dritter“ zugeordnet.

5.2.4.4 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Grundsätzlich stehen alle Straßen, bei denen die Gemeinde Eisingen gem. § 9 Abs. 1 StrG Baden-Württemberg Straßenbaulastträger ist, im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde. Hierzu zählen etwaige Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen. Staatsstraßen, Bundesstraßen etc. stehen hingegen nicht in der Baulast (im wirtschaftlichen Eigentum) der Gemeinde. Lediglich die Nebenanlagen im Zuge von Ortsdurchfahrten befinden sich regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Eisingen.

Festlegung für Eisingen:

Im Bereich der Straßen wurden diese im Zuge der zu Eckkosten bewerteten Baumaßnahmen nicht als Ganzes bewertet, sondern lediglich der jeweilige Straßenbauabschnitt. So befinden sich innerhalb einer Straße, für die Unterlagen zu Eckkosten vorliegen, in aller Regel mehrere Bauabschnitte mit jeweils unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie unterschiedlichen Restnutzungsdauern. Entsprechend erfolgte auch die Erfassung und Bilanzierung.

Zum Straßenkörper zählen grundsätzlich (vgl. Nr. 3.2.6.2.2 Leitfaden zur Bilanzierung):

- der Straßenunterbau,
- sonstige Teileinrichtungen (unselbständige Gehwege, Beschilderung, Verkehrsinseln etc.)

Die nachfolgenden Vermögensgegenstände sind in der Gemeinde Eisingen sämtlich von untergeordneter Bedeutung. Daher wurden diese mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Straßenabläufe,
- Grünstreifen,
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- Schutzplanken,
- Betonschutzwände,
- Betongleitwände,
- Verkehrszeichen.

Im Zuge der Ersterfassung wurden in der Regel folgende selbständig zu erfassende Vermögensgegenstände mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Unselbständige Rad- und Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
- Bushaltestellenbuchten,
- Parkstreifen, -buchten u. a.

Im Zuge der Ersterfassung wurden folgende Vermögensgegenstände bei Vorhandensein selbstständig bewertet:

- Taxistände,
- eigenständige Parkplätze,
- Sonstige Plätze,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Parkleitsysteme (auch Parkautomaten),
- Straßenbeleuchtung,
- Brücken, große Durchlässe und sonstige Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke nach der DIN 1076 sind grundsätzlich selbständig zu erfassen und zu bewerten. Hierzu zählen gemäß Ziffer 3 der DIN 1076:

- Brücken mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 2,00 m oder mehr,
- Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von 1,50 m oder mehr,
- Lärmschutzbauwerke (Wände) mit einer sichtbaren Höhe von 2,00 m oder mehr.

Entsprechend kleinere Ingenieurbauwerke stellen keine selbständigen Vermögensgegenstände dar und sind daher zusammen mit der Straße zu erfassen und zu bilanzieren.

5.2.4.5 Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

Hierunter fallen auch Photovoltaikanlagen. Diese stellen einen eigenen Vermögensgegenstand dar und sind gesondert, unabhängig vom Gebäude aufzuführen.

Festlegung für Eisingen:

Als Photovoltaikanlagen werden künftig in der Bilanz folgende Vermögensgegenstände geführt:

- Waldpark KiTa
- Feuerwehrhaus

Diese Vermögensgegenstände wurden mit den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

5.2.4.6 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Hierunter fallen der Friedhof an sich, Grabfelder, Urnengräber, Urnengrabwände u.ä.

Festlegung für Eisingen:

Die Positionen des Bereichs Friedhof wurden mit den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

5.2.4.7 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die zum Infrastrukturvermögen gehören und keiner der vorigen Positionen zuordenbar sind.

Festlegung für Eisingen:

Diese Positionen wurden mit den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

Es gehört hierzu z.B.

- Pergola, Kirchsteige 10

5.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Baudenkmäler

Hierzu zählen z.B. freistehende Statuen oder sonstige als Kunstwerk anzusehende Vermögensgegenstände. Zu Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler.

Festlegung für Eisingen:

Die Positionen dieses Bereichs wurden mit den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

Hierunter fallen:

- Erinnerungsplatte/Gedenktafel Kriegsteilnehmer
- Neugestaltung Ehrenmal, Kirchplatz

5.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Diese Position beinhaltet die Maschinen; Fahrzeuge und technische Anlagen der Gemeinde Eisingen.

Festlegung für Eisingen:

Hier werden die erworbenen/gebauten Vermögensgegenstände aus dem 6-Jahreszeitraum aus diesem Bereich aufgeführt. Die Bewertung erfolgte nach den AHK.

Hierunter fallen:

- MTW, Feuerwehr
- LADOG, Bauhof
- PKW, Peugeot, Bauhof
- Mast mit Antennenanlage, Feuerwehrhaus

5.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

Auch die Betriebsvorrichtungen stellen neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung eigene Vermögensgegenstände dar und sind gesondert aufzuführen.

Festlegung für Eisingen:

Als Betriebsvorrichtungen werden künftig in der Bilanz folgende Vermögensgegenstände geführt:

- Treppensitzlift, Altenwohnanlage
- drei Salzsilos
- Hallensportboden Bergäckerhalle

Diese Vermögensgegenstände wurden mit den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde entsprechend der Vorgaben 1.000-EUR-Grenze und 6-Jahreszeitraum anhand der AHK bewertet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Künftig müssen weitere Vermögensgegenstände, die über der 1.000-EUR-Grenze (Achtung abweichende Grenze für BgA) liegen, konsequent in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden

5.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das spezielle Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umbucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Festlegung für Eisingen:

Als Anlagen im Bau wurden die folgenden Maßnahmen aus der alten Anlagenbuchhaltung übernommen. Bei der Aktivierung in den Folgejahren werden die Maßnahmen eingehend hinsichtlich der AHK und eventuellen Aufteilung auf Einzelpositionen geprüft.

- Straßenbeleuchtung LED Waldpark, auch Zuschuss
- Brandschutz Schule
- Hort, Möblierung
- Ev. Kindertagesstätte, Investitionszuschuss
- Hort, Aus- und Umbau
- Neuanlage Urnengräber Feld 7
- Grunderwerb 2016
- Bauhof Stützmauer und Überdachung

5.2.9 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z. B. Rohstoffe. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben.

Festlegung für Eisingen:

In Eisingen werden keine Vorräte geführt.

5.3 Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen gehören, Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel.

5.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anlehnung an das Handelsgesetzbuch ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Festlegung für Eisingen:

Es handelt sich hierbei um das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Der Wert wurde sowohl mit der Bilanz des Eigenbetriebs zum 31.12.2016, mit der alten Anlagebuchhaltung als auch mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung abgeglichen.

5.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie **keinen** beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Festlegung für Eisingen:

Es handelt sich hierbei um folgende Beteiligungen:

- Abwasserverband Kämpfelbachtal, Kapitalumlage
- Regionales Rechenzentrum Verpachtungs GdB

- Geschäftsanteil BGV
- Beteiligung Restbuchwert GVV

Die Werte wurden mit den Jahresabschlüssen (GVV und AWW) zum 31.12.2016 und mit der alten Anlagebuchhaltung abgeglichen. Beim Rechenzentrum und dem BGV wurde der Stand aus den „Kontoauszügen“ verwendet.

Künftig werden die Werte mit den Jahresabschlüssen und „Kontoauszügen abgeglichen“ und ggf. korrigiert.

Die Gemeinde Eisingen ist weiterhin am Schulverband Bildungszentrum westlicher Enzkreis beteiligt. Der Schulverband hat ebenfalls zum 01.01.2017 auf NKHR umgestellt. Als ehemals kameral buchender Verband besteht zum Bilanzstichtag beim Verband kein Basiskapital. Aus diesem Grund wird auch kein finanzieller Anteil in der Eröffnungsbilanz für den Schulverband geführt. Ausführlich wird hierzu auf den Bilanzierungsleitfaden BW zum NKHR Seiten 125 ff verwiesen.

5.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile zählen ebenfalls zu den Ausleihungen.

Festlegung für Eisingen:

Es handelt sich hierbei um Genossenschaftsanteile:

- Volksbank Stein Eisingen eG
- Familienheim Pforzheim eG
- Holzhof Oberschwaben eG
- Winzergenossenschaft Schliegen eG

Die Werte wurden mit den Abrechnungen der einzelnen Genossenschaften zum 31.12.2016 abgeglichen und entsprechend übernommen.

Künftig werden die Kontoauszüge zum Jahreswechsel mit dem Wert in der Anlagenbuchhaltung abgeglichen und ggf. korrigiert.

5.3.5 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Eine Gemeinde ist sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Bereich tätig. Aus diesem Grund gibt es auch in beiden Bereichen Forderungen.

Forderungen sind grundsätzlich zu erfassen und nötigenfalls beizutreiben. Am Jahresende sind die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und entsprechend im Wert zu berichtigen.

Festlegung für Eisingen:

Offene Posten (KER – KassenEinnahmeReste) wurden aus dem alten kameraleen Finanzsystem maschinell übernommen. Die Übernahme wurde manuell mit dem Altsystem anhand von Listen abgeglichen und nötigenfalls angepasst. Vor der Übernahme wurden die offenen Posten auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft und ggf. bereinigt.

Künftig müssen spätestens zu Jahresende alle Forderungen erfasst sein.

5.3.5 Wertberichtigung

Bei einer ordnungsgemäßen wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung).

Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung eines Forderungsbestands zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung). (Bilanzierungsleitfaden NKHR Baden-Württemberg, 3. Auflage, Juni 2017).

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum jeweiligen Bilanzierungstichtag.

Festlegung für Eisingen:

Es werden grundsätzlich alle Forderungen, die zum Bewertungsstichtag in Vollstreckung waren zu einer Einzelwertberichtigung herangezogen. Die Forderungen werden einzeln betrachtet und nach einzelnen Kriterien und Erfahrungswerten bewertet. Im Anschluss wird die Wertberichtigung der einzelnen Bilanzposition zugeordnet.

Forderungen, die zum Bilanzstichtag nicht in Vollstreckung, aber fällig waren, werden über die Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Forderungen werden in einem ersten Schritt zu Gruppen entsprechend der Bilanzpositionen zusammengefasst. Dabei werden jedoch anders zu betrachtende Forderungen (wie z.B. öffentliche Lasten) gesondert bewertet.

Sodann werden für die Pauschalwertberichtigung allgemeine Erfahrungswerte angesetzt, um das allgemeine Ausfallrisiko abzudecken. Für öffentlich-rechtliche Forderungen werden 3 % angesetzt und für privatrechtliche Forderungen werden 5 % angesetzt (erhöhter Aufwand und langsamere Geschwindigkeit bei der Vollstreckung).

Abweichungen für die Wertberichtigung werden bei den folgenden Forderungen vorgenommen:

Öffentliche Lasten (Grundsteuer, Erschließungsbeitrag, Schmutz/Niederschlagswasser)

Der Erschließungsbeitrag, die Grundsteuer und das Schmutz-/Niederschlagswasser ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Ab Fälligkeit sind das bei der Grundsteuer

und dem Schmutz-/Niederschlagswasser als wiederkehrende Leistungen zwei Jahre und bei Erschließungs-/Kanalbeiträgen vier Jahre.

Im Falle einer Zwangsversteigerung werden diese Forderungen bevorrechtigt bedient (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG). Ein Ausfall ist innerhalb der jeweiligen Frist nahezu auszuschließen. Aus diesem Grund erfolgt auf die genannten Forderungen innerhalb der jeweiligen Fristen oder im Falle einer laufenden Zwangsversteigerung keine Wertberichtigung.

Forderungen an den Eigenbetrieb

Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb werden als 100 % werthaltig angesehen, es handelt sich um eine Einheit.

Wechselgeld, Handkasse

Das Wechselgeld und die Handkassen sind 100% werthaltig. Es sind keine Ausfälle zu erwarten.

Finanzamt

Es handelt sich um Erstattungen durch das Finanzamt. Die Forderung ergibt sich durch die Prüfung durch den Steuerberater. Diese Forderungen werden als werthaltig angesehen.

5.3.7 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

- 1) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- 2) Kassenbestand und
- 3) Handvorschüsse unterschieden.

Festlegung für Eisingen:

Für die Gemeinde Eisingen werden folgende Konten geführt:

- Volksbank Stein Eisingen (jetzt VR Bank Enz Plus eG)
- Sparkasse Pforzheim Calw.

Eine Barkasse für die „Gemeindekasse“ wird nicht geführt. Handvorschüsse wurden erst nach dem 01.01.2017 ausgegeben.

Die liquiden Mittel des Eigenbetriebs werden im Rahmen der Einheitskasse über die Konten der Gemeinde abgewickelt. Der „Kontenstand“ des Eigenbetriebs wird entweder als Forderung oder Verbindlichkeit des Eigenbetriebs dargestellt.

5.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar, ausbezahlt werden.

Auf eine periodengerechte Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn

- es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe handelt (z.B. Kfz-Steuer)
- eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten hinsichtlich der Bilanzsumme nicht sachgerecht erscheint.

Festlegung für Eisingen:

Es wird folgende Positivliste für die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten festgelegt:

- Beamtenbezüge für Januar des folgenden Geschäftsjahres, die vorschüssig im Dezember des abzuschließenden Jahres geleistet werden
- anderer vorschüssiger Aufwand, falls dieser 2 % der Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt.

Nur in diesen beiden Fällen erfolgen aktive Rechnungsabgrenzungen.

5.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Es wird zwischen Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen unterschieden.

Festlegung für Eisingen:

Es werden grundsätzlich nur Pflichtrückstellungen angesetzt. Hier kommt nur der Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen in Betracht. Es werden folgende beiden Rückstellungen gebildet.

- Rückstellung Gebührenüberschuss Schmutzwasser
- Rückstellung Gebührenüberschuss Niederschlagswasser

Die Werte wurden den jeweiligen Nachkalkulationen entnommen. Dies muss auch zukünftig so erfolgen. Eine Abzinsung erfolgt für Gebührenüberschüsse grundsätzlich nicht. Die Werthaltigkeit der Rückstellungen wird zum Jahresende anhand der Nachkalkulation der Gebühren geprüft und ggf. entsprechend korrigiert.

Rückstellungen werden entweder über die sogenannte Inanspruchnahme oder durch Auflösung abgebaut.

Rückstellungen müssen aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern.

Von der Auflösung ist die Inanspruchnahme einer Rückstellung zu unterscheiden. Eine Rückstellung wird in Anspruch genommen, wenn sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung konkretisiert und Auszahlungen fällig werden. Sofern die Auszahlung dem Betrag der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Sofern die Auszahlung die hierfür gebildete Rückstellung übersteigt bzw. unterschreitet, entsteht Aufwand bzw. Ertrag. Dieser ist nur dann außerordentlich, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfällt (vgl. § 2 Abs. 2 GemHVO).

5.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

Festlegung für Eisingen:

Verbindlichkeiten (KAR – KassenAusgabeRest) wurden aus dem kameralen Altsystem übernommen und entsprechend überprüft. Der vorhandene Kredit wurde entsprechend des vorliegenden Kontoauszugs geprüft und entsprechend eingebucht.

5.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die erst in künftigen Haushaltsjahren Erträge darstellen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht).

Hierunter fallen im Rahmen der Eröffnungsbilanz vor allem Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren.

Festlegung für Eisingen:

Es wird folgende Positivliste für die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten festgelegt:

- Grabnutzungsgebühren
- Ordnungswidrigkeiten
- vorschüssiger Ertrag, wenn dieser 2 % der Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt.

Die Grabnutzungsgebühren bzw. die Abgrenzungsposten werden anhand des Friedhofsprogramms WinFried ermittelt. Hieraus sind auch die aufzulösenden

ergebniswirksamen Beträge ersichtlich. Entsprechend dieser Auswertungen werden die Abgrenzungen und Auflösungen vorgenommen.

Aus dem Ordnungswidrigkeitenprogramm OWI werden zum Jahresende entsprechende Auswertungen erzeugt. Erforderlichenfalls werden die entsprechenden Werte eingebucht.

5.7 Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen

Für die Geschäftsprozesse, bei denen Leistungen an die Kommune oder von der Kommune ohne Gegenleistung gewährt werden, bestehen „Sonderregelungen“ für die Periodenabgrenzung. Zu diesen Geschäftsprozessen zählen u. a. der kommunale Finanzausgleich, die Kreisumlage sowie die Steuern.

Festlegung für Eisingen:

Kriterium für die zeitliche Zuordnung der zugehörigen Erträge oder Aufwendungen hier ist das Datum des zugrundeliegenden Bescheides.

6 Bewertungslexikon/Abkürzungsverzeichnis

Abnutzbares Wirtschaftsgut

Das Anlagegut muss einem Werteverzehr unterliegen.

Abschreibung

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Vermögensgegenständen dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst. Die Abschreibungen mindern das Jahresergebnis.

Planmäßige Abschreibung § 46 Abs. 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachanlagevermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Vermögensgegenstände), werden planmäßig entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Nähere Ausführungen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer enthält die Abschreibungstabelle im Anhang dieser Bewertungsrichtlinie.

Außerplanmäßige Abschreibung § 46 Abs. 3 GemHVO

Sie sind bei abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen nur im Falle einer dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Der verbleibende Restbuchwert des abnutzbaren Vermögensgegenstands muss für die restliche Nutzungsdauer weiterhin planmäßig abgeschrieben werden. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind außerplanmäßige Abschreibungen rückgängig zu machen, wenn die Gründe für die Wertminderung nicht mehr bestehen, d.h. es hat eine Zuschreibung zu erfolgen.

Aktiva

Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva

Anschaffungskosten (gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Zu den Nebenkosten zählen z.B. Kosten für den Transport, die Montage und Verpackungskosten. Sie müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zuordenbar sind, um aktiviert werden zu können.

Aufwand / Aufwendungen

Zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres (§ 61 Nr. 2 GemHVO). Ein Aufwand muss nicht zwangsläufig mit einer Auszahlung verbunden sein.

Auszahlung / Auszahlungen

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquididen Mittel vermindern (§ 61 Nr. 3 GemHVO).

Eine Auszahlung ist nicht notwendigerweise mit einem Aufwand verbunden.

Sie werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke (§ 74 Bewertungsgesetz)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 BewG bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Bewertung

Unter Bewertung versteht man die Zuordnung einer Geldgröße auf bestimmte Güter oder Handlungsalternativen. Höhe und Art des Wertansatzes hängen vom Zweck der Bewertung ab.

Einzahlung / Einzahlungen

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquidität erhöhen (§ 61 Nr. 11 GemHVO).

Eine Einzahlung ist nicht notwendigerweise mit einem Ertrag verbunden. Sie werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Erfahrungswerte

Erfahrungswerte sind Werte, die mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vergleichbar sind und aufgrund mehrjähriger Sammlung von Werten entstehen und als Alternative herangezogen werden können.

Ertrag / Erträge

Zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Wertezuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres (§ 61 Nr. 13 GemHVO). Ein Ertrag muss nicht zwangsläufig mit einer Einzahlung verbunden sein.

Herstellung

Herstellung ist die Schaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts. Eine Herstellung liegt immer vor, wenn der Betreffende das Wirtschaftsgut auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt.

Herstellungskosten allgemein (gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Kapitalpositionen

Die Kapitalposition ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzen. Sie besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

Passiva

Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren

Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Schulden

Schulden sind Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (vgl. § 61 Ziffer 37 GemHVO).

Unbebautes Grundstück (§ 72 Bewertungsgesetz)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Vermögen

Vermögen ist die Summe aller geldwerten Rechte einer Person. Dazu gehören Anlagekapital, das Umlaufvermögen sowie alle sonstigen Rechte, die einen in Geld ausdrückbaren Wert haben.

Vermögensgegenstände

Hierzu zählen alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden.

Wirtschaftliches Eigentum

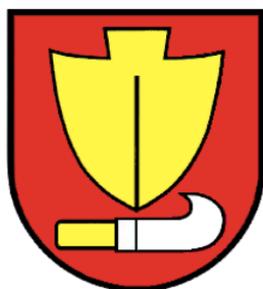
Die Gemeinde darf bzw. muss Vermögensgegenstände in ihrer Bilanz (nur) ausweisen, wenn bzw. soweit sie ihr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zuzurechnen sind. In aller Regel sind Wirtschaftsgüter dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Steht die tatsächliche Sachherrschaft und Nutzungsmöglichkeit dagegen bei wirtschaftlicher Betrachtung einem anderen als dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zu, so wird dieser andere als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet und ist diesem das Wirtschaftsgut zuzurechnen. § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO enthält insoweit eine allgemeine Definition des wirtschaftlichen Eigentums: „Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.“

Im Regelfall stimmen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum überein. Soweit dies jedoch nicht zutrifft, hat das wirtschaftliche Eigentum für die Frage der Zuordnung und Bilanzierung Vorrang. Beispielsweise hat die Gemeinde ein von ihr erworbenes Grundstück bereits vor der Grundbucheintragung zu bilanzieren, wenn zu ihren Gunsten eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen worden ist und nach dem Kaufvertrag mit der Übergabe Besitz, Nutzungen und Lasten auf sie übergegangen sind. Ab dem wirtschaftlichen Anschaffungszeitpunkt liegt wirtschaftliches Eigentum bei der Gemeinde vor. Auch bei bestimmten Leasing-Gestaltungen kann die Gemeinde als Leasing-Nehmerin wirtschaftliche Eigentümerin des Leasing-Gegenstands sein.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Sonderinventurrichtlinie Infrastruktur
Anlage 2	Bodenrichtwert
Anlage 3	Inventurrichtlinie
Anlage 4	Baupreisindex

Anlage 1 Sonderinventurrichtlinie Infrastruktur



Gemeinde Eisingen

Sonderinventurrichtlinie

**Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens
der Gemeinde Eisingen
zum Stichtag des 01. Januar 2016**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	60
2	Infrastrukturvermögen	61
3	Bewertungsvorschriften.....	63
3.1	Maßgebliche Rechtsgrundlagen	63
3.2	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	63
3.2.1	Vorsichtsprinzip	63
3.2.2	Grundsatz der Einzelbewertung	63
3.2.3	Zinsen	63
3.3	Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten	64
3.3.1	Fertigstellungszeitpunkt.....	64
3.3.2	Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten	64
3.4	Sonderposten.....	65
4	Abschreibungen	65
5	Vorgehen	66
5.1	Mengengerüst	66
5.2	Verzeichnis der aktivierungsfähigen Maßnahmen	67
5.3	Unterlagenrecherche.....	67
5.4	Bewertungsvorgehen	68
5.4.1	Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	68
5.4.2	Bewertung mit Ersatzwerten.....	69
5.4.3	Bewertung abgeschriebener Vermögensgegenstände	71
5.4.4	Anlagen im Bau	71
6	Übergebene Unterlagen – digitale Ordnerstruktur	72

1 Einleitung

Die Gemeinde Eisingen beabsichtigt, die kommunale doppelte Buchführung in Konten zum 01.01.2017 einzuführen. Aus diesem Grund wurde Rödl & Partner beauftragt, das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Eisingen zu bewerten. Die Vermögenserfassung und –bewertung soll im Jahr 2016 begonnen und abgeschlossen werden, sodass der Bewertungsstichtag für die Arbeiten auf den 01.01.2016 gelegt wird. Die Ergebnisse der Arbeiten sind entsprechend von der Gemeinde fortzuschreiben, um eine vollständige Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt der Umstellung aufstellen zu können. Maßgebliche Bewertungsvorschriften bilden hierbei die Gemeindeordnung, die Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage).

Aufgabenstellung war die Bewertung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Eisingen unter Berücksichtigung der unten abgebildeten Nutzungsdauern.

Das Abwasservermögen sowie die Friedhofseinrichtungen werden in separaten Anlagenachweisen geführt. Die in den vorliegenden Anlagenachweisen abgebildeten Vermögensgegenstände werden im Rahmen der Bewertung des Infrastrukturvermögens, unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes, mit ihren aktivierten Beträgen übernommen und migriert.

Bewertet wurde ausschließlich das Infrastrukturvermögen, das sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Eisingen befindet und zum Bewertungsstichtag aktivierungsfähig ist.

2 Infrastrukturvermögen

Zum Straßeninfrastrukturvermögen der Gemeinde zählen (vgl. Nr. 3.2.6.2 Leitfaden zur Bilanzierung):

- Straßenkörper,
- (Hochwertiges) Straßenzubehör,
- Bauwerke

Das Wasservermögen wird im Rahmen eines Eigenbetriebs bilanziert, das Abwasservermögen ist bereits in separaten Anlagenachweisen erfasst. Daher wurden innerhalb der Bewertung des Infrastrukturvermögens zu Echtkosten entsprechende Kosten für Kanalisationsarbeiten, sofern in den bewertungsrelevanten Unterlagen identifiziert, samt Sonderpostenanteil separiert und der Position „Kostenanteile Dritter“ zugeordnet.

Grundsätzlich stehen alle Straßen, bei denen die Gemeinde Eisingen gem. § 9 Abs. 1 StrG Baden-Württemberg Straßenbaulastträger ist, im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde. Hierzu zählen etwaige Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen. Staatsstraßen, Bundesstraßen etc. stehen hingegen nicht in der Baulast (im wirtschaftlichen Eigentum) der Gemeinde. Lediglich die Nebenanlagen im Zuge von Ortsdurchfahrten befinden sich regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Eisingen.

Vermögensgegenstände (vgl. 3.2.2) wurden zu Echtkosten bzw. mit Ersatzwerten bewertet, sofern diese aktivierungsfähig (vgl. Kapitel 3.3) und nicht bereits abgeschrieben (vgl. Kapitel 4) sind.

Die Grundstücke und Aufbauten der Verkehrsflächen wurden getrennt erfasst (vgl. Nr. 3.2.6 Bilanzierungsleitfaden). Grundstücke, sowie Grunddienstbarkeiten sind nicht Bestandteil des Infrastrukturvermögens. Diese sind als gesondertes Vermögen zu erfassen und zu bewerten.

Alle Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, deren Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag noch nicht überschritten ist, wurden einer Bewertung unterzogen (AHK vs. Ersatzbewertung). Sofern Vermögensgegenstände zum Bewertungsstichtag bereits wirtschaftlich abgeschrieben sind aber dennoch genutzt werden, werden diese im Rahmen der Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1 EUR erfasst.

Unter einem Vermögensgegenstand versteht man ein selbständig verwertbares und bewertbares Gut, welches sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bilanzierenden befindet. Unter Verwertung werden dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden (vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens, 1999).

Im Bereich der Straßen wurden diese im Zuge der zu Echtkosten bewerteten Baumaßnahmen nicht als Ganzes bewertet, sondern lediglich der jeweilige Straßenbauabschnitt. So befinden sich innerhalb einer Straße, für die Unterlagen zu Echtkosten vorliegen, in aller Regel mehrere Bauabschnitte mit jeweils unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie unterschiedlichen Restnutzungsdauern. Entsprechend erfolgte auch die Erfassung und Bilanzierung.

Zum Straßenkörper zählen grundsätzlich (vgl. Nr. 3.2.6.2.2 Leitfaden zur Bilanzierung):

- der Straßenunterbau,

- sonstige Teileinrichtungen (unselbständige Gehwege, Beschilderung, Verkehrsinseln etc.)

Die nachfolgenden Vermögensgegenstände sind in der Gemeinde Eisingen sämtlich von untergeordneter Bedeutung. Daher wurden diese mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Straßenabläufe,
- Grünstreifen,
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- Schutzplanken,
- Betonschutzwände,
- Betongleitwände,
- Verkehrszeichen.

Im Zuge der Ersterfassung wurden in der Regel folgende selbständig zu erfassende Vermögensgegenstände mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Unselbständige Rad- und Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
- Bushaltestellenbuchten,
- Parkstreifen, -buchten u. a.

Im Zuge der Ersterfassung wurden folgende Vermögensgegenstände bei Vorhandensein selbstständig bewertet:

- Taxistände,
- eigenständige Parkplätze,
- Sonstige Plätze,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Parkleitsysteme (auch Parkautomaten),
- Straßenbeleuchtung,
- Brücken, große Durchlässe und sonstige Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke nach der DIN 1076 sind grundsätzlich selbständig zu erfassen und zu bewerten. Hierzu zählen gemäß Ziffer 3 der DIN 1076:

- Brücken mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 2,00 m oder mehr,
- Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von 1,50 m oder mehr,
- Lärmschutzbauwerke (Wände) mit einer sichtbaren Höhe von 2,00 m oder mehr.

Entsprechend kleinere Ingenieurbauwerke stellen keine selbständigen Vermögensgegenstände dar und sind daher zusammen mit der Straße zu erfassen und zu bilanzieren.

3 Bewertungsvorschriften

3.1 Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Bei der Erstellung von Buchungsempfehlungen gelten die kommunal-haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen die GemO, die GemHVO und der Leitfaden zur Bilanzierung. Soweit in den kommunalgesetzlichen Grundlagen keine Regelungen getroffen sind, finden die handelsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze sinngemäß Anwendung.

3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

3.2.1 Vorsichtsprinzip

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte – wie beim übrigen Vermögen auch – nach dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 252 (1) Nr. 4 HGB i.V.m. § 34 GemHVO). Sofern sich keine geprüften Aktivwerte nachweisen ließen, wurde der niedrigste Wert angesetzt. Sofern sich ein genaues Herstellungsdatum nicht ermitteln ließ, wurde vorsichtigerweise das jüngste wahrscheinliche Herstellungsdatum angenommen.

Die Bewertung von Sonderposten erfolgte ebenfalls entsprechend dem Vorsichtsprinzip. Sofern sich keine geprüften Passivwerte nachweisen ließen, wurde der höchste Wert angesetzt, sofern dieser die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht überschritten hat.

3.2.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (vgl. § 37 (1) GemHVO sowie § 252 (1) Nr. 3 HGB i.V.m. § 38 (1) GemHVO). „In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden.“ (vgl. Nr. 2.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung i.V.m. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), 1999).

3.2.3 Zinsen

Gemäß §44 (3) GemHVO gehören die Zinsen für das Fremdkapital nicht zu den Herstellungskosten und werden daher von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Zinsen für Fremdkapital können allerdings angesetzt werden, sofern diese zur Finanzierung der Herstellung des Vermögensgegenstandes verwendet werden und auf den Zeitraum der Herstellung eines Vermögensgegenstandes entfallen. Im Rahmen der Bewertung lagen keine Unterlagen vor, aus denen Kosten für Fremdkapital hervorgehen, sodass diese nicht berücksichtigt wurden.

3.3 Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten

3.3.1 Fertigstellungszeitpunkt

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer ist der Fertigstellungszeitpunkt maßgeblich. Sofern kein Fertigstellungszeitpunkt bekannt gegeben ist, gilt der Zeitpunkt, ab dem der jeweilige Vermögensgegenstand seiner Bestimmung gemäß nutzbar ist (vgl. auch Anm. 367 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar), d.h. bei einem Straßenbauabschnitt ist dies der Fall, wenn die Straße durch den vorgesehenen Anliegerverkehr (und nicht in überwiegendem Umfang durch Baustellenverkehr) genutzt werden kann. Dies schließt jedoch nicht automatisch aus, dass auch die Kosten der noch ausstehenden endgültigen Fertigstellung, wie z.B. Aufbringen der Deckschicht, noch zu den Herstellungskosten zu rechnen sind. Gleiches gilt für Baumängel, welche nach der Fertigstellung noch behoben werden. Bei einer nicht in einem Zug, sondern in verschiedenen Bauabschnitten errichteten Straße ist jeder Bauabschnitt fertiggestellt, sobald dieser bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Die tatsächliche Nutzung (Inbetriebnahme) ist nicht erforderlich (vgl. ebd.).

Sofern das Fertigstellungsdatum nicht nachvollziehbar ist, gilt das Baufertigstellungsdatum lt. Baufertigstellungsanzeige des Hauptgewerks bzw. das Datum der Schlussabnahme laut Abnahmeprotokoll. Sofern auch dieses Datum nicht bekannt ist, wird hilfsweise das Datum der Schlussrechnung der Bauhauptleistung zugrunde gelegt.

Ist das genaue Datum der Fertigstellung nicht ermittelbar, wird der 1.1. des Jahres der vermutlichen Fertigstellung angenommen.

3.3.2 Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Als aktivierungsfähig gelten Maßnahmen, wenn hierfür Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefallen sind. Herstellungskosten sind Aufwendungen für (vgl. § 44 GemHVO):

- die (erstmalige) Herstellung eines Vermögensgegenstandes,
- die Erweiterung eines Vermögensgegenstandes oder
- eine über den ursprünglichen Zustand wesentlich hinausgehende Verbesserung eines Vermögensgegenstandes.

Unter den Begriff der Herstellung fallen die Errichtung, Erschließung sowie der Neubau eines Straßenbauabschnittes oder der Vollausbau (Wiederherstellung bei Vollverschleiß oder nach Abriss der vorhandenen Substanz) eines Straßenbauabschnittes.

Unter den Begriff der Erweiterung fallen entweder die Verlängerung oder Verbreiterung einer Straße (sofern nicht ein neuer selbständig nutzbarer Vermögensgegenstand geschaffen wird).

Für eine Aktivierung unter dem Tatbestand der wesentlichen Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus ist zum einen der ursprüngliche Zustand zu definieren. Vergleichsgröße ist der Zustand, der zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. des Erwerbs gewesen ist (vgl. Anm. 383 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

Zum anderen ist die wesentliche Verbesserung zu definieren. Die Verbesserung muss dabei den Vermögensgegenstand als Ganzes betreffen. Darüber hinaus muss diese Verbesserung wesentlich sein. Eine Verbesserung nur von Teilen stellt lediglich Erhaltungsaufwand dar. So stellt die Einrichtung von Geschwindigkeitssenkungsmaßnahmen in einer verkehrsberuhigten Zone

zwar womöglich eine Verbesserung für die Anlieger dar, der Vermögensgegenstand als solches wird aber nur in Teilen ergänzt. Solange die bisherige Funktion des Vermögensgegenstandes noch in vergleichbarer Weise erfüllt werden kann und lediglich den Zeitumständen entsprechend angepasst wird, liegt ebenfalls lediglich Erhaltungsaufwand vor. Die Erhöhung von Bordsteinkanten im Zuge von Bushaltestellen ist in den 1990er Jahren eine rechtlich geforderte Notwendigkeit gewesen. Tatsächlich wird jedoch die bisherige Funktion noch in vergleichbarer Weise erfüllt (vgl. auch Anm. 385 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

Werden an einem Vermögensgegenstand als Ganzem Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten durchgeführt, dürfen sie nicht aktiviert werden, wenn sie den Vermögensgegenstand entsprechend seinem ursprünglichen Stand in zeitgemäßer Form wieder herstellen. Derartige substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken noch keine wesentliche Verbesserung. Eine Verbesserung ist erst dann wesentlich, wenn sie den Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes deutlich erhöht. Hier stellt sich die Frage, ob ein höheres „Nutzungspotential“ geschaffen wird.

Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Rahmen einer Deckenverstärkung eine Erhöhung der Bauklasse herbeigeführt wird (vgl. auch Anm. 386 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

Lassen sich die aktivierungspflichtigen Voraussetzungen nicht eindeutig feststellen, ist im Zweifel Erhaltungsaufwand anzunehmen. Dies kann bereits von vornherein angenommen werden, wenn reine Unterhalts- oder Sanierungsmaßnahmen vorliegen. (vgl. auch Anm. 390 zu § 255 HGB im Beck'schen Bilanzkommentar).

3.4 Sonderposten

Korrespondierende Zuwendungen und Beiträge des Infrastrukturvermögens wurden der Höhe und dem Grunde nach aus den jeweiligen Beitragsberechnungen und Zuwendungsakten der Gemeinde entnommen. Eine bloße Übernahme aus den Sachbüchern ist nicht sachgerecht. Ein Ansatz erfolgte nur, sofern es sich nicht um konsumtive Sonderposten handelte.

Zuwendungen von Bund, dem Land, sonstigen öffentlichen Dritten und sonstigen Dritten, wurden auf Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten auf die Straßenaufbauten bzw. ingenieurtechnischen Anlagen aufgeteilt.

Beiträge, die seitens der Gemeinde erhoben wurden (insb. im Rahmen von Erschließungsgebieten), wurden ebenfalls auf die entsprechenden Straßenaufbauten aufgeteilt.

4 Abschreibungen

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens erfolgt linear (vgl. § 46 GemHVO). Die Festlegung von Nutzungsdauern erfolgte dabei unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensarten und den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg.

Die Nutzungsdauern wurden im Bereich Infrastrukturvermögen wie folgt festgelegt:

Gegenstand	Nutzungsdauer

Straßen (nach Straßenklasse)	I	30
	II	30
	III	40
	IV	40
	V	15
Brücken und Unterführungen		80
Holzbrücken		20
Stützmauern		70
Treppenanlagen sonstige		40
Treppenanlagen Holz		25
Straßenbeleuchtung		20
Lichtsignalanlagen		15
Buswartehäuschen		15
Spielplätze		20
Brunnen (Versorgung)	Stein	30
	Holz	10
Zierbrunnen		50
Übrige mit dem Straßenkörper zusammen bewertete Gegenstände		Entsprechend der Nutzungsdauer des Straßenkörpers
Vermögensgegenstände im Rahmen der Abwasserbeseitigung sowie der kostenrechnenden Einrichtungen		Die innerhalb der vorliegenden Anlagenachweise zugrunde gelegten Nutzungsdauern werden im Rahmen der Bewertung übernommen.

Bei abgeschrieben Vermögensgegenständen erfolgte eine Bewertung zum Erinnerungsbuchwert von einem Euro. (vgl. Nr. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung). In diesen Fällen wurde das Herstellungsdatum mit dem 01.01.1900 angegeben.

Ein Einzelnachweis für abgeschriebene Maßnahmen wurde nicht geführt. Dies ist bedingt durch die im Kapitel 5 beschriebene Vorgehensweise, mit der sichergestellt ist, dass alle werthaltigen Maßnahmen innerhalb der Nutzungsdauer erfasst sind, auch nicht zwingend notwendig. Zu Vermögensgegenständen, welche mit einem Euro bewertet wurden, sind keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Nutzungsdauer identifiziert worden.

Vermögensgegenstände, bei denen voraussichtlich dauerhafte und erhebliche Baumängel oder Bauschäden vorliegen, wurden seitens der Gemeinde Eisingen nicht genannt. Damit liegen keine Maßnahmen vor, bei denen außerordentliche Abschreibungen gem. § 46 (3) GemHVO vorzunehmen wären.

5 Vorgehen

5.1 Mengengerüst

Zur Feststellung des aktuellen Vermögensbestandes der Gemeinde Eisingen wurden im Zuge der Vermögenserfassung folgende Verzeichnisse durch die Gemeinde erstellt bzw. an Rödl & Partner übergeben:

- Straßenbestandsverzeichnis („Verzeichnis_Straßen_überarb (3).xlsx“)

- Straßenbeleuchtungsverzeichnis („Straßenbeleuchtungsdaten Eisingen.xls“)
- Verzeichnis der Brunnen („Verzeichnis_Brunnen.xlsx“)
- Verzeichnis der Ingenieurbauwerke („Verzeichnis_IngenieurBW.xlsx“)
- Verzeichnis der Plätze („05072016Verzeichnis_Plaetze.xlsx“)
- Verzeichnis der Abwassereinrichtungen („Verzeichnis_Abwasser.xlsx“)
- Liste der Kulturdenkmäler in Eisingen („Denkmalliste.pdf“)

Ein Verzeichnis über Buswartehäuschen wurde von Rödl & Partner auf Grundlage der von der Gemeinde Eisingen mitgeteilten Standorte erstellt. Das Straßenbestandsverzeichnis enthält neben den flurstücksbezogenen Angaben ebenso Informationen über den Anfangs- und Endpunkt, der Straßenklasse sowie der Straßenlänge. Sofern Flächenangaben im Rahmen der Bewertung notwendig waren, wurden diese von Rödl & Partner (auf Grundlage des webGIS der Gemeinde bzw. aus dem Geodatenportal des Landes Baden-Württemberg) nachgetragen. Die entsprechenden ermittelten Flächengrößen aus dem Geodatenportal Baden-Württemberg wurden durch Rödl & Partner dokumentiert; die Dokumentation der Vermessung liegt den bewertungsrelevanten Unterlagen bei. Innerhalb des Straßenbestandsverzeichnisses sind ebenso die Feld- und die selbständigen Fußwege enthalten.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung wird ein vom Energieversorger generiertes Verzeichnis verwendet. Als Herstellungszeitpunkt der einzelnen Leuchtpunkte wird dabei das Inbetriebnahmedatum (Spalte E innerhalb des Verzeichnisses) zugrunde gelegt.

Weitere Verzeichnisse über Vermögensgegenstände bestehen aussagegemäß nicht. Da im Zuge der Bewertung zu Echtkosten Unterlagen für die Herstellung einer Erinnerungsplatte/ Gedenktafel, einer Besichtigungs-Plattform am Eisinger Loch sowie für zwei hochbautechnische Anlagen (Pergola) vorliegen, wurden diese Vermögensgegenstände durch Rödl & Partner in eine separate Liste („Sonstiges.xlsx“) eingearbeitet.

Darüber hinaus wird von der Vollständigkeit aller Vermögensgegenstände im Bereich des Infrastrukturvermögens ausgegangen.

Die jeweiligen Verzeichnisse liegen der Bewertung als Anlagen bei.

5.2 Verzeichnis der aktivierungsfähigen Maßnahmen

Ein gesondertes Verzeichnis über aktivierungspflichtige Maßnahmen wird bei der Gemeinde Eisingen nicht geführt. Die Identifikation dieser Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Eisingen (Hinweis über die vorliegenden Investitionsübersichten ab 1981 sowie das bestehende „Anlagengitter Infrastruktur“). Es wird somit von der Vollständigkeit der Vermögenserfassung und -bewertung im Bereich Infrastrukturvermögen ausgegangen.

5.3 Unterlagenrecherche

Dem Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten folgend, wurden alle bewertungsrelevanten Unterlagen bis zurück zum Stichtag des 01.01.2010 zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Mithilfe der Gemeinde Eisingen recherchiert.

Die Unterlagenrecherche erfolgte im Mai 2016 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Eisingen sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal. Zu den bewertungsrelevanten Unterlagen zählen insbesondere:

- Verwendungsnachweise
- Sachberichte über die Maßnahmen oder Baubeschreibung
- Prüfungsvermerke, Prüfungsberichte
- Zuwendungsbescheide, Bescheide der Zuwendungsgeber
- Bestätigungen über gewährte Förderungen
- Beitragsunterlagen
- Ausgabenübersichten, Übersichten über die Ausgaben, Kostenfeststellungen, Kostenaufschlüsselung, Kostengliederungen oder Bauausgabenbücher, HÜL (Haushaltsüberwachungslisten)
- Einnahmeübersichten, Baueinnahmebücher
- Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsberechnungen
- Ggf. Schlussabrechnungen (Abschlagsrechnungen nur wenn ersichtlich gewesen ist, dass keine Schlussrechnung vorliegt)
- Lagepläne
- Protokoll der Gewährleistungsabnahme
- Protokoll der Verkehrsfreigabe
- Festschriften, Zeitungsartikel oder ähnliches aus denen sich das Herstellungsdatum herleiten lässt
- Ggf. Verträge oder Vereinbarungen mit Dritten den Vermögensgegenstand betreffend (z.B. Erschließungsverträge, Kostenaufteilungen mit Dritten, Kaufverträge, etc.)
- Weitere Unterlagen aus denen hervorgehen:
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Sonderposten (Zuwendungen und Beiträge)
 - Anschaffungs- oder Herstellungsdatum bzw. -zeitraum

Im Rahmen der Unterlagenrecherche wurden alle relevanten Unterlagen digital im PDF-Format in Kopie genommen (gescannt) und den entsprechenden Straßen(baumaßnahmen) zugeordnet.

5.4 Bewertungsvorgehen

5.4.1 Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten

Im Rahmen der Bewertung zu Eckkosten wurden sämtliche bewertungsrelevante Unterlagen für Baumaßnahmen auf ihre Aktivierungsfähigkeit hin geprüft und entsprechend zur Bewertung herangezogen. Als Bewertungsgrundlage für die Anschaffungs- und Herstellungskosten dienen grundsätzlich die aus den vorliegenden Unterlagen heraus ermittelten Baukosten.

Sofern eine Straßenbaumaßnahme nur über ein Teilstück der jeweiligen Straße durchgeführt wurde, wurde die entsprechende Bauabschnittsfläche aus dem Luftbild herausgemessen. Die Flächenermittlung liegt der jeweiligen Bewertungsdokumentation als Anlage bei.

Straßenabschnitte sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens ohne aktivierungspflichtige Maßnahmen wurden gem. Nr. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung als bilanziell abgeschrieben angesehen. Abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden mit dem Herstellungsdatum 01.01.1900 angelegt. Lagen bei bilanziell nicht abgeschrieben Straßenbauabschnitten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, wurde eine Ersatzbewertung entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO vorgenommen.

Im Zuge der Bewertung wurde ein, von der Firma Rödl & Partner, entwickeltes Erfassungstool verwendet. Hierbei werden sämtliche Bestandteile des Infrastrukturvermögens – sofern vorhanden im Rahmen einer Baumaßnahme – erfasst und bewertet. Ebenso werden die Anschaffungsdaten und die jeweiligen Sonderposten ausgewiesen. Für jede durch Rödl & Partner bewertete Maßnahme wurde zudem ein gesondertes Berechnungsblatt angelegt. Diesem Berechnungsblatt sind im Ausdruck alle verwendeten Unterlagen beigelegt. Aus diesen Unterlagen ließen sich grundsätzlich die entsprechenden Kosten – aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Aufbauten – nachvollziehen. Ebenso ließen sich hieraus die erhaltenen Zuwendungen bzw. die veranlagten Beiträge entnehmen. Das Datum der Herstellung wurde, wenn möglich, aus den vorliegenden Abnahmeniederschriften entnommen. Andernfalls wurde das Datum der Schlussrechnung der Bauhauptleistung zugrunde gelegt.

Die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden auf Kosten der einzelnen Aufbauten aufgeteilt. Die Kosten und Zuwendungen/ Beiträge für Straßenbeleuchtung wurden dabei den einzelnen Leuchtpunkten innerhalb des vorliegenden Beleuchtungsverzeichnisses direkt zugeordnet.

Ebenso wurden auch die direkt einer Maßnahme zuordenbaren Zuwendungen und Beiträge auf die einzelnen Aufbauten aufgeteilt – sofern diese zuwendungs- bzw. beitragsfähig waren. Die Aufteilung der Zuwendungen und Beiträge erfolgte auf Grundlage der zuwendungs- bzw. beitragsfähigen Kosten.

Aufbauten, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen bzw. bereits über gesonderte Anlagenachweise erfasst werden, wurden im Rahmen der Bewertung der Position Kostenanteile Dritter zugeordnet. Entsprechend wurden auch anteilige Zuwendungen bzw. Beiträge zugeordnet.

5.4.2 Bewertung mit Ersatzwerten

Vermögensgegenstände, bei denen bekannt gewesen ist, dass diese zum Bewertungsstichtag noch bilanziell werthaltig sind und zu denen im Rahmen der Bewertung keine Unterlagen zu Eichtkosten vorliegen, wurden mit Ersatzwerten bewertet.

Für die Bewertung von Straßen werden kombinierte Bauklassen (I/II bzw. III/IV), aufgrund einheitlicher Nutzungsdauern, zugrunde gelegt. Im Zuge der Ersatzbewertung von Straßen, Wegen und Plätzen werden folgende, unter Berücksichtigung der vom Land Baden-Württemberg empfohlenen, gemittelte Pauschalsätze zugrunde gelegt:

Basisjahr: 1996

Bauklasse	Wert in EUR/qm
I/II	101,00
III/IV	84,00

Diese Werte beziehen sich auf das Basisjahr 1996 und werden für die zum Bewertungsstichtag noch werthaltigen Straßen-(abschnitte) angewendet und auf das entsprechende Baujahr indiziert. Im Zuge der Ersterstellung von Straßen, Wegen und Plätzen in einem Erschließungsgebiet wird ein pauschaler Sonderposten für Beiträge (Erschließungsbeiträge) in Höhe von 90% (Eigenanteil der Gemeinde regelmäßig 10%) gebildet.

Da für das Baugebiet Hofäcker keine finalen Kosten vom Erschließungsträger vorliegen (Bauabnahme 2013 bzw. 2015), wird die Hofäckerstraße zum im Zuge der Ersatzwertermittlung bewertet.

Die Ersatzbewertung der übrigen Vermögensgegenstände wurde ebenso, sofern diese noch werthaltig sind, auf Grundlage der empfohlenen Pauschalsätze aus dem Bilanzierungsleitfaden vorgenommen.

Sofern im Rahmen der Ersatzbewertung der Straßenbeleuchtung Hinweise nur für eine Erneuerung bzw. Umrüstung des Lampenkopfes (z.B. Umrüstung auf LED-Technik) vorlagen, werden diese Maßnahmen als nicht aktivierungsfähig angesehen. Etwaige Zuwendungsunterlagen werden daher auch nicht berücksichtigt. Analog ist davon auszugehen, dass lediglich der Austausch des Lampenmastes (ohne Neuinstallation des Lampenkopfes) nicht zu aktivierungsfähigen Kosten führt.

Die Ersatzbewertung erfolgte gemäß § 62 GemHVO mit Erfahrungswerten, welche auf die Preisverhältnisse zum jeweiligen Herstellungszeitpunkt zu indizieren sind. Dabei wurden die Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes verwendet:

Jahr	Preisindex Straßenbau	Preisindex Brücken
1968	30,4	26,3
1969	31,7	28,5
1970	36,4	33,9
1971	39,3	36,8
1972	39,8	38,3
1973	41,0	40,4
1974	44,9	42,5
1975	46,0	43,1
1976	46,8	44,2
1977	48,0	46,0
1978	51,2	49,0
1979	56,5	53,5
1980	63,6	58,7
1981	65,4	61,2
1982	63,8	62,2
1983	63,3	62,8
1984	64,2	63,6
1985	65,3	63,8
1986	66,7	65,0
1987	67,5	66,1
1988	68,2	67,2

1989	69,6	69,5
1990	74,0	73,8
1991	78,9	77,9
1992	83,2	81,6
1993	85,0	84,3
1994	85,4	85,4
1995	86,0	86,5
1996	84,5	86,0
1997	83,0	84,7
1998	82,2	84,3
1999	82,1	83,6
2000	84,0	83,9
2001	84,5	83,7
2002	84,3	83,2
2003	84,0	82,8
2004	84,0	84,4
2005	84,4	86,2
2006	87,4	88,1
2007	93,2	94,0
2008	97,2	98,3
2009	99,4	99,2
2010	100,0	100,0
2011	102,5	103,0
2012	106,3	105,2
2013	108,9	106,5
2014	110,3	107,7
2015	111,4	108,5

5.4.3 Bewertung abgeschriebener Vermögensgegenstände

Alle bekannten Vermögensgegenstände, bei denen keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen während der Nutzungsdauer bekannt gewesen bzw. identifiziert worden sind, sind bilanziell abgeschrieben. Bilanziell abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden ohne weiteren Nachweis mit einem Erinnerungsbuchwert in Höhe von einem Euro bewertet. Es wird auf Kapitel 4 verwiesen.

5.4.4 Anlagen im Bau

Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt wurden, werden als Anlage im Bau berücksichtigt. Sie sind mit den bisher angefallenen Kosten als Anlage im Bau zu führen und zum Fertigstellungszeitpunkt zu aktivieren und den entsprechenden Bestandskonten zuzuordnen.

Dies betrifft folgende Baumaßnahmen:

- Treppenanlage Waldstraße-Bergstraße/Schule
- Wegesanieerung Friedhof Eisingen

6 Übergebene Unterlagen – digitale Ordnerstruktur

- 01_Erfassung
 - Ordner „Zuarbeiten Gemeinde“
 - Verzeichnis der sonstigen Infrastrukturvermögensgegenstände
 - Verzeichnis der Brunnen
 - Verzeichnis der Buswartehäuschen
 - Verzeichnis der Denkmäler
 - Verzeichnis der Ingenieurbauwerke
 - Verzeichnis der Plätze
 - Verzeichnis der Straßen, Feldwege, Waldwege, Gemeindeverbindungsstraßen
 - Verzeichnis der Straßenbeleuchtung

- 02_Bewertung
 - 01_Bewertungsübersichten
 - Sonstiges Infrastrukturvermögen
 - Übersicht Erinnerungswert (abgeschriebene Vermögensgegenstände)
 - Brunnen
 - Denkmäler
 - Buswartehäuschen
 - Ingenieurbauwerke
 - Plätze
 - Straßen, Feldwege, Waldwege, Gemeindeverbindungsstraßen
 - Straßenbeleuchtung
 - 02_Bewertungsdokumentationen
 - 03_Bewertungsrelevante Unterlagen
 - 04_Bewertungstool
 - 05_Schriftverkehr

- 03_Sonderinventurrichtlinie

- 04_Migrationsvorbereitung

Anlage 2 – Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte der Gemeinde Eisingen

gültig für die Erwerbsjahre

2015-2016

2013-2014

2012

2011

2009-2010

2007-2008

2005-2006

2002-2004

1999-2001

1997-1998

1995-1996

1993-1994

1987-1992

1981-1986

1977-1980

1974-1976

Richtwertzone	Lage	Richtwert EUR / m ² 2014 (beschl. 2015)	Richtwert EUR / m ² 2012 (beschl. 2013)	Richtwert EUR / m ² 2011 (beschl. 2012)	Richtwert EUR / m ² 2010 (beschl. 2011)	Richtwert EUR / m ² 2008 (beschl. 2009)	Richtwert EUR / m ² 2006 (beschl. 2007)	Richtwert EUR / m ² 2004 (beschl. 2004)	Richtwert EUR / m ² 2002 (beschl. 2002)	Richtwert EUR / m ² 1998 (beschl. 1999)	Richtwert EUR / m ² 1996 (beschl. 1997)	Richtwert EUR / m ² 1994 (beschl. 1995)	Richtwert EUR / m ² 1992 (beschl. 1993)	Richtwert EUR / m ² 1986 (beschl. 1987)	Richtwert EUR / m ² 1980 (beschl. 1981)	Richtwert EUR / m ² 1976 (beschl. 1977)	Richtwert EUR / m ² 1972 (beschl. 1974)
1	Dorfgebiet (Ortskern)	110,00	100,00	100,00													
2	Untere, Mittlere und Obere Waldparkstr.	110,00	110,00	110,00													
3	BG "Eichelberg": Vogelsangstr., Finkenstr.	130,00	130,00	130,00													
	BG "Killesrain, Länder": Wiesenstr., Länderstr., Killesrainstr.																
	BG "Hofäcker/Fuchsloch": Sonnetstr.																
4	BG "Keltertalweinberg": Kniebisstr.	180,00	170,00	160,00	siehe Aufstellung mit Straßennamen	siehe Aufstellung mit Baugebieten	76,69	40,90	28,12-30,68								
	BG "Breitschwert/Wackel": Melanchthonstr., Hebelstr., Schubertstr.																
	BG "Schafhof": Mönkestr., Goethestr., Schillerstr.																
	BG "Waldpark": Erlenweg, Buchenweg, Eichenweg																
	BG "Sieberle": Höhenstr., Kirchsteige, Weberstr.																
BG "Hofäcker": Hofäckerstr.																	
5	BG "Hälden": Untere und Obere Weinbergstr.	210,00	200,00	200,00													
	BG "Spitzäcker": Keplerstr., Lutherstr., Huttenstr., Mozartstr., Händelstr., Beethovenstr., Wagnerstr.																
6	Gewerbegebiet Mulde	110,00	110,00	110,00											25,36	13,34	13,34
	Gewerbegebiet Bohrrainstr.																
7	Bauerwartungsland (Lange Äcker, Mangold)	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	65,00	61,36	51,13	25,36	25,36	12,78-17,90	51,13	30,68	13,34
	Bauerwartungsland (Weberstr.)	45,00	45,00	45,00	35,00	35,00	35,00	35,00									
8	Gartenhausgebiete (Forchen, Näheres Schöntal)	20,00	18,00	18,00	18,00	18,00	20,00	20,00	20,00	17,90-20,45	17,90-20,45	17,90-20,45	17,90-20,45				
9	Rebflächen	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50		2,56							
10	Krautgärten	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	18,00	18,00	18,00	10,23-20,45	10,23-20,45	10,23-20,45	7,67-12,78	5,11-12,78			
11	Gemeinbedarfflächen																
12	Sonstige Flächen ohne Richtwert																
13	Gewerbe-Bauerwartungsland						35,00	70,00	25,36	25,36	25,36	25,36	12,78-17,90	15,34	10,23	7,67	
14	Landwirtschaftsfläche Ackerland	2,00	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	2,05	2,05	2,05	2,05	1,79			
	Landwirtschaftsfläche Wiesen	1,00	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	1,02	1,02	1,02	0,92	0,77			

Gemeinde: Eisingen
 Gemarkung: Eisingen

Bodenrichtwertkarte
 Stand: 07.04.2015

Landwirtschaftsflächen:
 Ackerland 2.006 m²
 Wiesen 1.006 m²

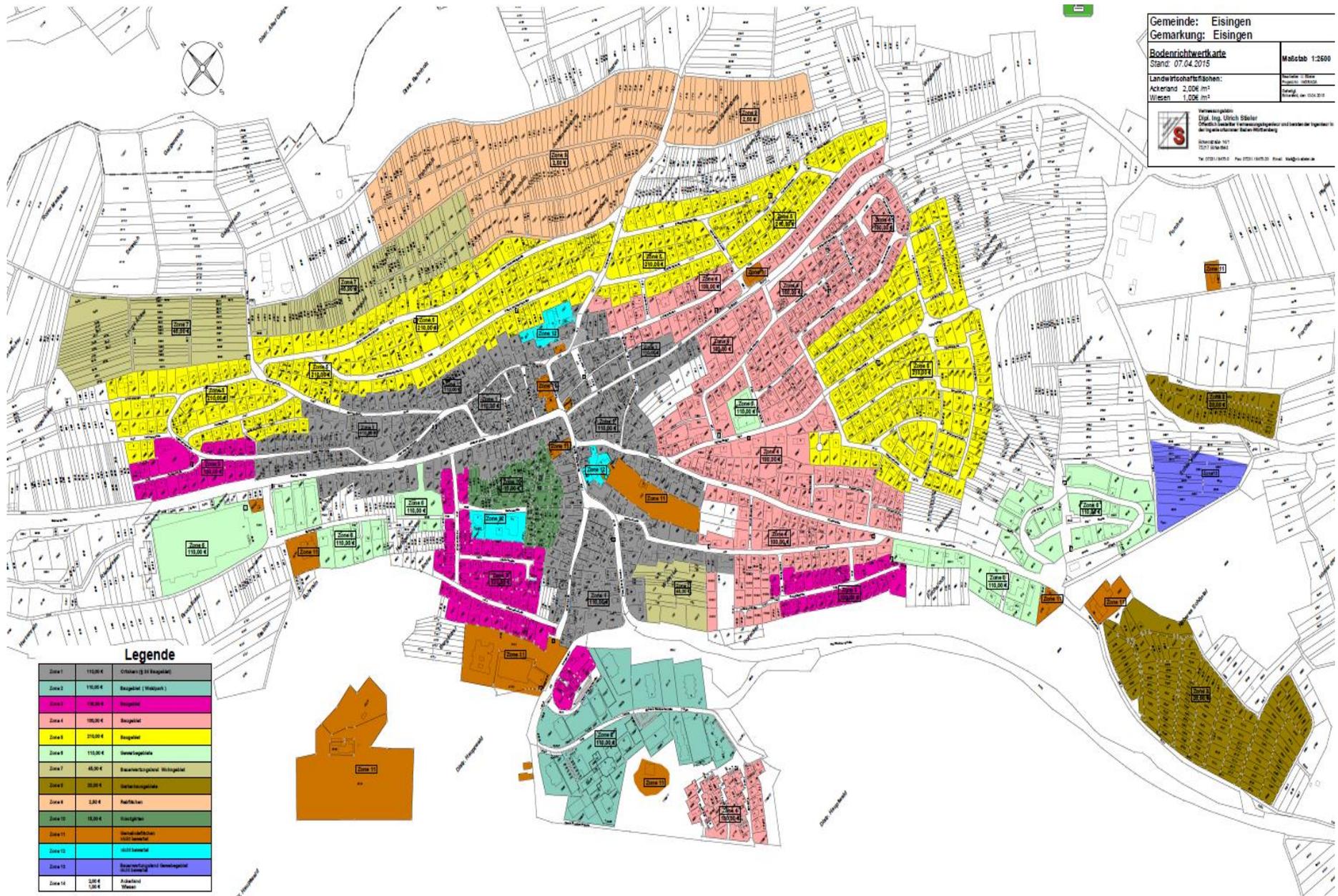
Maststab 1:2500

Maßstab 1:2500
 Maßstab 1:2500
 Maßstab 1:2500

Vermessungsamt
 Dipl.-Ing. Ulrich Stiller
 Oberleitender Vermessungsingenieur und Leiter der Ingenieurbüro
 der Ingenieurbüros: Rat an der Wittelsberg

Schwarze 101
 72717 Eisingen

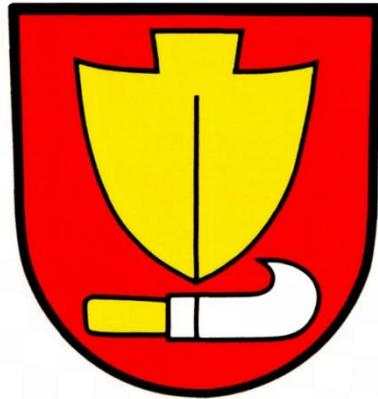
Tel. 07231/3475-0 Fax 07231/3475-33 E-Mail: Maßstab@vaw.de



Legende

Zone 1	110,00 €	Ordnung (B) Baugebiet
Zone 2	110,00 €	Baugebiet (Waldpark)
Zone 3	100,00 €	Baugebiet
Zone 4	100,00 €	Baugebiet
Zone 5	210,00 €	Baugebiet
Zone 6	110,00 €	Wohngebiet
Zone 7	65,00 €	Bauweise/Baugebiet Wohngebiet
Zone 8	50,00 €	Wohngebiet
Zone 9	5,00 €	Reitflächen
Zone 10	10,00 €	Wohngebiet
Zone 11	10,00 €	Wohngebiet (Wald)
Zone 12	10,00 €	Wohngebiet (Wald)
Zone 13	10,00 €	Wohngebiet (Wald)
Zone 14	2,00 €	Ackerland
	1,00 €	Wiesen

Anlage 3 – Inventurrichtlinie



Gemeinde Eisingen

Gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1. <i>Allgemeine Grundlagen</i> _____	79
1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck _____	79
1.2. Geltungsbereich _____	79
1.3. Überblick _____	80
1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur _____	80
1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)	81
1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)	81
1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung	81
1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	81
1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	82
1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	82
2. <i>Inventurplanung</i> _____	83
2.1. Inventurrahmenplan _____	83
2.2. Sachplan _____	83
2.3. Personalplan _____	83
2.4. Zeitplan _____	83
3. <i>Durchführung der Inventur (Inventurformen)</i> _____	84
3.1. Körperliche Inventur _____	84
3.2. Buch- oder Beleginventur _____	85
3.3. Anwendungsgebiete Inventurverfahren _____	85
4. <i>Umfang der Inventur</i> _____	86
5. <i>Aufstellung des Inventars</i> _____	87
6. <i>Zuständigkeit</i> _____	88
6.1. Inventurleitung/Inventarisierungsbeauftragte _____	12
6.2. Anlagenbuchhaltung/Bilanzfortschreibung _____	13
6.3. Inventarnummern _____	13
7. <i>Inkrafttreten</i> _____	89

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde Eisingen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung gemäß § 95 Abs. 1 GemO sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 37, 38 GemHVO.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

1.2. Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Verwaltungsbereiche sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Feuerwehr, Kindergärten...).

Darüber hinaus ist die allgemeine Inventurrichtlinie durch Sonderrichtlinien zu ergänzen, wenn dies für spezielle Inventurverfahren und Inventursysteme sowie für bestimmte Vermögensgegenstände erforderlich ist.

1.3. Überblick

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch zählen, messen, wiegen und schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorganges in Zähllisten/Inventarlisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das Inventar ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die Bilanz.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur, Beleginventur und die Buchinventur (Inventurformen). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (Inventurverfahren).

1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Grundsätze werden im Folgenden kurz erläutert:

1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Das Inventar (=Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen.

Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z. B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht aufgenommen wurden.

1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert die zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte.

1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich:

- **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO)
- **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)
- **Erstausstattung im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme** (§ 46 Abs. 2 GemHVO)
- **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2. Inventurplanung

2.1. Inventurrahmenplan

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Inventur den jeweiligen Inventarisierungsbeauftragten (vgl. Ziffer 6) bekannt zu geben. Der Inventurrahmenplan besteht aus dem Sachplan, dem Personalplan und dem Zeitplan.

2.2. Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

2.3. Personalplan

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs sowie die Zusammensetzung der Aufnahmeteams, die aus mindestens 2 Personen (Ansager, Erfasser) bestehen. Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen.

2.4. Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Mit dem Zeitplan sollen die einzelnen Termine in den verschiedenen Inventurbereichen koordiniert werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

Grundsätzlich wendet die Gemeinde Eisingen die Stichtagsinventur, also die Inventur am Bilanzstichtag an (§§ 37, 38 GemHVO). Diese muss nicht am 31.12., jedoch zeitnah durchgeführt werden. Sollen andere Inventursysteme (vor- oder nachverlegte Inventur, permanente Inventur) angewandt werden, bedarf es der Genehmigung der Inventurleitung.

3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)

Welche Inventurform Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

3.1. Körperliche Inventur

Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und auf der Zählliste fehlende Gegenstände zu erfassen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen ist spätestens nach 5 Jahren durchzuführen.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurbeauftragte oder ein von ihm bestellter Verantwortlicher sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang, die Eintragungen in die Zählliste und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen.

3.2. Buch- oder Beleginventur

Bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt. Bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren, ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z. B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge).

Die Buchinventur ist jährlich durchzuführen und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Abgleich der Haupt- und Nebenbücher im Bereich der Vermögensgegenstände (VG).

Bei der Beleginventur und der körperlichen Inventur, die mindestens alle 5 Jahre durchzuführen sind, ist zum einen festzustellen, ob die einzelnen Vermögensgegenstände noch vorhanden beziehungsweise alle vollständig erfasst sind (Bestand). Zum anderen ist zu überprüfen, ob der Bestand mit der richtigen Höhe sachgerecht bewertet ist (Bewertung).

3.3. Anwendungsgebiete Inventurverfahren

Bei der Gemeinde Eisingen gilt folgende Vorgehensweise:

Bilanzposition	Inventurverfahren	Datenquellen
Immaterielles Vermögen	Buch-/Beleginventur	Aufzeichnungen, Belege, Bestandsverzeichnis
Sachanlagevermögen		
Immobilien	Buch-/Beleginventur	Kaufverträge, Grundbuch etc.
Bewegl. Anlagevermögen	Körperliche Inventur Buch-/Beleginventur	
Finanzvermögen		
Wertpapiere	Buch-/Beleginventur	Kaufverträge, Bestandsverzeichnis
Liquide Mittel	Buch-/Beleginventur Körperliche Inventur	Kassenbestand
Sonderposten	Buch-/Beleginventur	Sachkonten in Verbindung mit Belegen
Rückstellungen	Buch-/Beleginventur	Belege
Verbindlichkeiten	Buch-/Beleginventur	Belege, Bankauszüge, Kreditorenkonten, etc.

Rechnungsabgrenzungsposten	Buch-/Beleginventur	
----------------------------	---------------------	--

4. Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO. In Eisingen sind das 1.000 EUR netto (Ausnahme: BgA gemäß § 6 Abs. 2 EStG)
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen. In Eisingen sind das 1.000 EUR netto (Ausnahme: BgA gemäß § 6 Abs. 2 EStG)
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich gewährte Investitionskostenzuschüsse
- vollständig abgeschrieben, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

Nicht gesondert aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)

- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)
- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unterhalb der örtlichen Wertgrenze liegen. Diese werden sofort als Aufwand behandelt. (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO). In Eisingen sind das 1.000 EUR netto (Ausnahme: BgA gemäß § 6 Abs. 2 EStG)
- speziell bei Erstellung der Eröffnungsbilanz: bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt (Ausnahme: BgA und evtl. kostenrechnende Einrichtungen)

5. Aufstellung des Inventars

Das Inventar ist entsprechend § 37 Abs. 1 der GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt ist dies grundsätzlich der 31.12. eines Jahres (Stichtagsinventur).

Den rechtlichen Vorgaben entsprechend ist die Erstellung des Inventars innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechende Zeit zu bewirken. Dies bedeutet, dass dies zeitnah zum Abschlussstichtag erfolgen muss, da das Inventar die Grundlage zur Erstellung der Bilanz und des Anhangs darstellt.

Sobald das Inventar eines Inventurbereichs vorliegt, werden die Inventurprotokolle an den Anlagenbuchhalter übergeben. Hier erfolgt zentral die Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung und damit die Ermittlung der Bilanzwerte.

In der Inventur festgestellten Inventarveränderungen werden in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Die Inventur ist damit Grundlage für die Erstellung der Bilanz und des Anhangs.

Die Inventurleitung versichert zeitnah nach Beendigung und Nachbearbeitung der Inventur die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Inventur durch Unterzeichnung einer Inventurdokumentation.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO).

6. Zuständigkeit

6.1 Inventurleitung/Inventarisierungsbeauftragte

Die **Inventurleitung** liegt beim Fachbediensteten für das Finanzwesen beim GVV Kämpfelbachtal, der diese weiterdelegieren kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere „Verantwortliche vor Ort“ (z.B. Hausmeister, Gerätewart der Feuerwehr ...) für die Überwachung der Inventarbestände und die Durchführung der Inventur zu benennen.

Die Inventurleitung/der Inventarisierungsbeauftragte ist für die Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u. a. folgende Aufgaben:

- Erlassen der entsprechenden Regelwerke/Fortschreibung der Inventurrichtlinie
- Festlegung von Inventurvereinfachungen, soweit diese den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Inventur entsprechen, vgl. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie
- Aufstellung des Inventurrahmenplans (Zeit-, Sach- und Personalplan)
- Koordinierung und Überwachung des gesamten Inventurablaufs
- Inventaraufstellungen / permanente Fortschreibung des Inventars (Neuaufnahme Inventargüter, Standort-/ Zuständigkeitswechsel, Abgänge von ausgemusterten/verkauften Inventargütern)
- Durchführung der Inventur, ggfs. in Zusammenarbeit mit „Verantwortlichem vor Ort“
- Verantwortung für die termingerechte Übergabe an die zentrale Anlagenbuchung zur Ermittlung der Bilanzwerte
- Ansprechpartner bei Detailfragen
- Lösung und Klärung von Problemen und Zweifelsfällen

Es bietet sich an, weitere Vertreter aus den Ämtern/Fachbereichen als **Inventarisierungsbeauftragte** zu benennen.

6.2 Anlagenbuchhaltung/Bilanzfortschreibung

Die Anlagenbuchhaltung sowie die Ermittlung der Bilanzwerte erfolgt grundsätzlich zentral durch den/die Mitarbeiter beim GVV Kämpfelbachtal. Grundlage hierfür bilden die geführten Bestände zum Bilanzstichtag sowie ergänzend die von der Inventurleitung übermittelten Inventurprotokolle. Eine Ausnahme hingegen besteht für Neuzugänge im Bereich des beweglichen Vermögens. Diese werden über die Direktaktivierung bereits bei der Erfassung der Auszahlungsanordnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

6.3. Inventarnummern

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die neu in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden erhalten eine Inventarnummer. Die Nummer wird vom GVV Kämpfelbachtal in Form eines Aufklebers an den Mitarbeiter „vor Ort“ ausgegeben. Der Aufkleber ist auf dem Vermögensgegenstand anzubringen. Bei Abgang des Vermögensgegenstands ist unverzüglich der GVV Kämpfelbachtal über den Abgang unter Angabe der Inventarnummer zu informieren.

7. Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Eisingen, 11.08.2021

Thomas Karst
Bürgermeister

Anlage 4 – Baukostenindex

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1952	289,2	1987	1.449,6
1916	123,6	1953	279,6	1988	1.480,5
1917	153,5	1954	280,9	1989	1.534,5
1918	212,7	1955	296,2	1990	1.633,4
1919	349,7	1956	303,8	1991	1.746,9
1920	1.000,0	1957	314,6	1992	1.858,7
1921	1.688,0	1958	324,8	1993	1.950,4
1924	129,3	1959	342,0	1994	1.997,1
1925	159,2	1960	367,5	1995	2.044,0
1926	154,8	1961	395,5	1996	2.040,5
1927	156,7	1962	428,0	1997	2.025,2
1928	163,7	1963	450,3	1998	2.018,0
1929	166,2	1964	471,3	1999	2.010,8
1930	159,2	1965	491,1	2000	2.017,4
1931	145,9	1966	507,0	2001	2.015,9
1932	123,6	1967	496,2	2002	2.014,9
1933	117,2	1968	517,2	2003	2.015,9
1934	122,9	1969	546,8	2004	2.042,2
1935	122,9	1970	636,9	2005	2.060,3
1936	122,9	1971	702,7	2006	2.099,5
1937	125,5	1972	750,2	2007	2.239,5
1938	126,8	1973	805,3	2008	2.303,4
1939	128,7	1974	863,9	2009	2.323,0
1940	130,6	1975	884,4	2010	2.346,9
1941	136,9	1976	915,0	2011	2.411,4
1942	148,4	1977	959,3	2012	2.473,0
1943	151,6	1978	1.018,6	2013	2.523,5
1944	154,8	1979	1.108,0	2014	2.566,9
1945	159,9	1980	1.226,3	2015	2.606,0
1946	170,7	1981	1.298,1	2016	2.659,5
1947	199,4	1982	1.335,5	2017	2.742,9
1948	263,1	1983	1.363,7	2018	2.863,4
1949	245,9	1984	1.397,4	2019	2.987,2
1950	234,4	1985	1.403,3	2020	3.033,4
1951	271,3	1986	1.422,6		